

Endgültige Bedingungen vom 19. April 2011

(Tranche 0065)

zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 13. September 2010
(der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**")

EFG Financial Products (Guernsey) Ltd.
(die "**EFGFP Ltd.**" oder die "**Emittentin**")

Tracker Zertifikate
bezogen auf
einen Index
(die "**Produkte**")

unbedingt garantiert durch

EFG International AG, Zürich, Schweiz
(die "**Garantin**")

EFG Financial Products AG, Zürich, Schweiz
(der "**Lead Manager**")

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt in der Fassung der jeweiligen Nachträge.

Während der gesamten Laufzeit des Produkts werden die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt von der EFG Financial Products AG, Brandschenkestrasse 90, 8027 Zürich, Schweiz (Telefonnummer: +41 (0)58 800 1000, Faxnummer: +41 (0)58 800 1010) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Dieses Produkt ist ein derivatives Finanzinstrument. Es qualifiziert nicht als Anteil einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne der Art. 7 ff. des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und ist daher weder registriert noch überwacht von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Anleger geniessen nicht den durch das KAG vermittelten spezifischen Anlegerschutz.

Kennzeichen der Produkte

Bei den Produkten handelt es sich um Anlageprodukte, die sich insbesondere durch die folgenden Merkmale auszeichnen: Totalverlustrisiko, Barauszahlung, unbegrenzte Laufzeit (mit der Möglichkeit der Kündigung durch die Emittentin und der Einlösung durch den Inhaber), Verwaltungsgebühr (*pro rata temporis* in Abzug gebracht), gegebenenfalls Währungsrisiko im Fall eines in von der Auszahlungswährung abweichender Währung geführten Kontos.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern (" []") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte I., II., III., IV., V. und VII. der Endgültigen Bedingungen befinden sich in den korrespondierenden Abschnitten im Basisprospekt. Etwaige Angaben zur steuerlichen Behandlung der Produkte, welche die im Abschnitt VIII. des Basisprospekts enthaltenen Angaben ergänzen, befinden sich im Abschnitt VI. der Endgültigen Bedingungen.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den darin enthaltenen Produktbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, andere Informationen in den Endgültigen Bedingungen als diejenigen aufzunehmen, die im Basisprospekt zur Aufnahme in die Endgültigen Bedingungen vorgegeben sind.

Bei der SIX Swiss Exchange AG wird ein Gesuch um Kotierung der Produkte und (provisorische) Zulassung zum Handel auf der Plattform der Scoach Schweiz AG gestellt.

Die Emittentin kann zusätzlich ein Term Sheet (das "**Termsheet**") erstellen, welches auf vorläufiger Basis bestimmte Informationen zu den jeweiligen Produkten enthält. Die für ein betreffendes Produkt geltenden Endgültigen Bedingungen mit den darin enthaltenen Produktbedingungen gehen dem entsprechenden Termsheet jedenfalls vor.

Es ist zu beachten, dass es sich bei diesen Produkten um äußerst risikoreiche Produkte handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten möglich ist. Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt I. der Endgültigen Bedingungen) zu entnehmen.

Der Prospekt sowie die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Prospekt oder den

Endgültigen Bedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, des Lead Managers und mit diesen verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Produkten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Produkte im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Die Produkte sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Bei einer Rückzahlung der Produkte gemäß diesen Produktbedingungen gilt eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 8 (2) der Produktbedingungen beschrieben), als von den jeweiligen Inhabern abgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	RISIKOFAKTOREN	5
1.	Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin.....	5
2.	Risikofaktoren bezogen auf die Garantin	8
3.	Risikofaktoren bezogen auf die Produkte	12
3.1	Produktspezifische Risikofaktoren	13
3.2	Basiswertspezifische Risikofaktoren	15
3.3	Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Produkte.....	16
4.	Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte.....	21
II.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	24
III.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN.....	25
IV.	ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN.....	26
1.	Allgemeine Angaben zu den Produkten	26
1.1	Beschreibung der Produkte	26
1.2	Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater	26
1.3	Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	26
1.4	Bedingungen des Angebots; Ausgabepreis; Provisionen; Valutierung.....	27
1.5	Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Produkte	27
1.6	Form; Lieferung.....	28
1.7	Börsennotierung; Handel in den Produkten	29
1.8	Bekanntmachungen; Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	29
1.9	Angaben zu dem Basiswert; Informationen von Seiten Dritter	30
2.	Kurzbeschreibung.....	33
V.	PRODUKTBEDINGUNGEN	35
VI.	BESTEUERUNG	50
VII.	VERKAUFSRESTRIKTIONEN.....	63

I. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Produkte, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Produkten verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Endgültigen Bedingungen treffen.

Niemand sollte die Produkte erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Produkts zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer der Produkte sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Produkte geeignet ist, und etwaige Fragen mit seinem Finanzberater klären.

1. Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin

Auf die Finanzinformationen der EFGFP Ltd. für eine bestimmte Finanzperiode sollte nicht als Indiz für zukünftige Ergebnisse vertraut werden.

Die Geschäftsaktivitäten der EFGFP Ltd. als Finanzdienstleistungsunternehmen werden durch die aktuelle Marktsituation beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit von EFGFP Ltd., Geschäftsstrategien umzusetzen, mindern, und können einen direkten, negativen Einfluss auf die Erträge haben. Die Umsätze und Erträge der EFGFP Ltd. unterliegen dementsprechend Schwankungen. Die Umsatz- und Ertragszahlen für einen bestimmten Zeitraum sind daher kein Indiz für Ergebnisse in einem zukünftigen Zeitraum. Sie können sich von einem Jahr zum nächsten verändern und können die Fähigkeit der EFGFP Ltd. beeinflussen, ihre strategischen Ziele zu erreichen. Vor dem Hintergrund der kurzen Finanzgeschichte der EFGFP Ltd. ist dies von besonderer Relevanz.

Die EFGFP Ltd. könnte wegen einer verschlechterten finanziellen Lage nicht fähig sein, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Die EFGFP Ltd. könnte zahlungsunfähig werden.

Die finanzielle Lage der EFGFP Ltd. könnte sich verschlechtern und eine Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verhindern. **Anleger sind daher dem Kreditrisiko der EFGFP Ltd. ausgesetzt.** Der Zahlungsverzug oder die Insolvenz der EFGFP Ltd. und der EFGI kann einen teilweisen oder totalen Verlust der Ansprüche von Anlegern zur Folge haben.

Die finanzielle Lage der EFGFP Ltd. könnte beeinträchtigt werden, falls sie ihre Verpflichtungen aus der zugunsten der EFG Bank AG ausgestellten Garantie gegenüber erfüllen müsste.

Die EFGFP Ltd. hat eine Garantie an die EFG Bank AG ausgestellt in Höhe des maximalen Betrags der ausstehenden Einlagen, welche die EFGFP Ltd. an die EFG Bank AG geleistet hat, für den Fall, dass bestimmte Tochtergesellschaften der EFGI keine Zahlungen an die EFG Bank AG leisten. Um vor allem Verpflichtungen der EFGFP Ltd. unter dieser Garantie zu sichern, sind diese Einlagen als Sicherheit an

die EFG Bank AG verpfändet worden. Zum 31. Dezember 2009 betrug der Gesamtsaldo der Forderungen der EFG Bank AG, welche von der Garantie umfasst sind, CHF 1.092 Millionen. Die finanzielle Situation der EFGFP Ltd. und die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den emittierten Produkten zu erfüllen, könnte beeinträchtigt werden, sollte sie verpflichtet sein, ihre Verpflichtungen aus dieser Garantie zu erfüllen.

Die EFGFP Ltd. ist Marktrisiken aufgrund von offenen Positionen bei Zins-, Währungs- und Equity-Produkten ausgesetzt, welche ihre Ertragslage negativ beeinflussen könnten.

Das Marktrisiko bezieht sich auf Schwankungen im Handel mit Wertpapieren und Derivaten, in Devisenkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen. Die EFGFP Ltd. ist Marktrisiken ausgesetzt, das heißt dem Risiko von Schwankungen des Marktwerts oder der zukünftigen Liquidität von Finanzinstrumenten auf Grund sich verändernder Marktpreise. Marktrisiken ergeben sich aufgrund von offenen Positionen in Zins-, Währungs- und Aktienprodukten, die allesamt allgemeinen und speziellen Marktentwicklungen sowie Kurs- oder Preisschwankungen ausgesetzt sind wie z.B. Zinssätze, Credit-Spreads, Devisenkurse, Rohstoff- und Aktienpreise. Hinsichtlich der EFGFP Ltd. ergeben sich Marktrisiken aus ihren zum Marktwert ausgewiesenen Derivaten, finanziellen Vermögenswerten sowie finanziellen Verbindlichkeiten. Marktrisiken können das operative Ergebnis der EFGFP Ltd. nachteilig beeinflussen.

Die EFGFP Ltd. ist einem erheblichen und steigenden Wettbewerb ausgesetzt, der ihre künftige Ertragslage negativ beeinflussen könnte.

Alle Geschäftsbereiche der EFGFP Ltd. sind von starkem Wettbewerb geprägt und es ist zu erwarten, dass sich die Wettbewerbssituation weiter verschärft. Die Wettbewerbsfähigkeit der EFGFP Ltd. hängt von vielen Faktoren ab, einschließlich ihrer Reputation, ihrer Service- und Beratungsqualität, intellektuellem Kapital, Produktinnovationen, Ausführungsfähigkeit, Preisgestaltung, Vertriebsbemühen und der Kompetenz ihrer Angestellten. Der signifikante und ansteigende Wettbewerb kann das zukünftige operative Ergebnis der EFGFP Ltd. nachteilig beeinflussen.

Die EFGFP Ltd. ist dem Kreditrisiko ihrer Gegenparteien ausgesetzt.

Kreditrisiko bedeutet das Risiko eines finanziellen Verlustes, welches aus der sich verschlechternden Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers oder einer Gegenpartei und/oder der Unfähigkeit, seine finanziellen Verbindlichkeiten zu erfüllen, resultiert. Das Kreditrisiko ergibt sich hauptsächlich aus Forderungsüberschüssen in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte einschließlich Einlagen bei der EFG Bank AG und Handelsrisiken, welche primär Wesentlichen Derivate und Abrechnungsguthaben (settlement balances) bei der EFG Bank AG, Zürich, und SIX SIS AG, das wichtigste schweizerische Abwicklungs- und Verwahrungsunternehmen beinhalten. Das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei kann sich auch auf Grund unvorhergesehener Ereignisse oder Umstände einstellen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die EFGFP Ltd. eine Garantie an die EFG Bank AG ausgestellt hat in Höhe des maximalen Betrags der ausstehenden Einlagen, welche die EFGFP Ltd. an die EFG Bank AG geleistet hat, für den Fall, dass bestimmte Tochtergesellschaften der EFGI keine Zahlun-

gen an die EFG Bank AG leisten. Diese Einlagen sind ebenfalls als Sicherheit an die EFG Bank AG verpfändet worden.

Die EFGFP Ltd. trägt das Risiko unzureichender Liquidität, welches ihre Fähigkeit, ihr Geschäft zu betreiben, negativ beeinflussen könnte.

Liquiditätsrisiko bedeutet das Risiko, dass die EFGFP Ltd. nicht in der Lage sein könnte, ausreichende Bargeldreserven zu bilden, um ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit in vollem Umfang erfüllen zu können oder dies nur zu wesentlich nachteiligen Bedingungen tun zu können. Die Liquidität kann durch die Unfähigkeit zur Teilnahme am Markt für langfristige oder kurzfristige Fremdfinanzierungen, Rückkäufe oder Wertpapierleihgeschäfte oder zur Kreditaufnahme beeinflusst werden, sei dies auf Grund spezifischer Faktoren bei der EFGFP Ltd. oder der allgemeinen Marktbedingungen. Zusätzlich können der Umfang und der Zeitpunkt von unvorhergesehenen Ereignissen, wie ungedeckte Verpflichtungen und Garantien, den Bargeldbedarf und die Liquidität nachteilig beeinflussen. Die Liquidität der EFGFP Ltd. ist entscheidend für die Fähigkeit, ihre operativen Geschäfte führen zu können, zu expandieren und profitabel zu sein. Falls die EFGFP Ltd. kein wirkungsvolles Liquiditätsmanagement betreibt, kann sich dies nachteilig auf ihr Geschäft auswirken.

Die Herabstufung der Kredit-Ratings der EFGI könnte den Zugang der EFGFP Ltd. zu unbesicherten Finanzierungen negativ beeinflussen.

Der Zugang zu unbesicherten Finanzierungen hängt von dem Kredit-Rating der EFGI ab. Eine Herabstufung des Kredit-Ratings der EFGI kann sich nachteilig auf den Zugang der EFGFP Ltd. zu Liquiditätsalternativen und auf ihre Wettbewerbsposition auswirken, und kann die Finanzierungskosten erhöhen oder zusätzliche Sicherheitsleistungen erforderlich machen.

Bevorstehende oder tatsächliche Hoch- oder Herabstufungen der Kredit-Ratings der EFGI können sich auf ihre Kreditwürdigkeit auswirken.

Die Risikofaktoren, denen die EFGFP Ltd. ausgesetzt ist, könnten sich durch Risikokonzentration verstärken.

Die EFGFP Ltd. ist der Ansicht, dass eine Risikokonzentration besteht, wenn ein einzelnes oder eine Gruppe von Finanzinstrumenten Veränderungen in demselben Risikofaktor ausgesetzt ist bzw. sind und dieser Umstand zu einem signifikanten Wertverlust basierend auf plausiblen, nachteiligen, zukünftigen Marktentwicklungen führen kann. Die EFGFP Ltd. hat drei Fälle von Riskokonzentrationen identifiziert, und zwar Engagements mit der EFG Bank, Cayman Branch, EFG Financial Products AG („EFGFP AG“) sowie Engagements unter der Garantie mit einer Reihe von Gesellschaften, die mit EFGI verbundenen sind. Das Engagement mit der EFG Bank, Cayman Branch und den mit EFGI verbundenen Gesellschaften wird auf Grund seiner Größe und der damit verbundenen Kreditrisiken als Risikokonzentration eingestuft. Das Engagement mit der EFGFP AG wird auf Grund seiner Größe als Risikokonzentration eingestuft, da sie die EFGFP Ltd. mit Liquidität versorgt und da sie die alleinige Gegenpartei bei allen Derivate-

Geschäften ist. Das Engagement mit SIX SIS AG wird auf Grund der führenden Rolle von SIX SIS AG im gesamten Abwicklungs- und Verwahrungsverfahren ebenfalls als Risikokonzentration eingestuft.

Die EFGFP Ltd. könnte durch rechtliche und regulatorische Risiken sowie durch Reputationsrisiken negativ beeinflusst werden.

Weltweit eingeführte Gesetze und Regeln haben grundlegend neue oder strengere Vorschriften, interne Verfahrensweisen, Kapitalanforderungen, Maßnahmen und Kontrollen sowie Offenlegungspflichten in den Bereichen des externen Rechnungswesens, Corporate Governance, Wirtschaftsprüferunabhängigkeit, Mitarbeiterbeteiligungsplänen, Beschränkungen der Zusammenarbeit zwischen Analysten und Investment Bankern sowie Geldwäsche auferlegt. Die Entwicklung und der Umfang von erhöhten Compliance-Pflichten kann für die EFGFP Ltd. gegebenenfalls eine Erweiterung der Ressourcen erforderlich machen, um eine entsprechende Compliance zu gewährleisten.

Die Reputation der EFGFP Ltd. ist entscheidend, um die Beziehungen zu ihren Kunden, Investoren, Aufsichtsbehörden und der Allgemeinheit zu pflegen, und bildet einen Schwerpunkt bei den Bemühungen ihres Risikomanagements.

2. Risikofaktoren bezogen auf die Garantin

Auf die Finanzinformationen der EFGI für eine bestimmte Finanzperiode sollte nicht als Indiz für zukünftige Ergebnisse vertraut werden.

Die Geschäftsaktivitäten der EFGI als einem Finanzdienstleistungsunternehmen werden durch die aktuelle Marktsituation beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit von EFGI, Geschäftsstrategien umzusetzen, mindern, und können einen direkten, negativen Einfluss auf die Erträge haben. Die Umsätze und Erträge der EFGI unterliegen dementsprechend Schwankungen. Die Umsatz- und Ertragszahlen für einen bestimmten Zeitraum sind daher kein Indiz für Ergebnisse in einem zukünftigen Zeitraum. Sie können sich von einem Jahr zum nächsten verändern und können die Fähigkeit der EFGI beeinflussen, ihre strategischen Ziele zu erreichen.

Die EFGI könnte wegen einer verschlechterten finanziellen Lage nicht fähig sein, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Die EFGI könnte zahlungsunfähig werden.

Die finanzielle Lage der EFGI könnte sich verschlechtern und eine Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verhindern. Anleger sind daher dem Kreditrisiko der EFGI ausgesetzt. Der Zahlungsverzug oder die Insolvenz der EFGI kann einen teilweisen oder totalen Verlust der Ansprüche von Anlegern zur Folge haben.

Die EFGI ist aufgrund ihrer grenzüberschreitender Transaktionen dem Länderrisiko ausgesetzt.

Länderrisiko bedeutet "das Übertragungs- und Umrechnungsrisiko aus grenzüberschreitenden Transaktionen". Das Länderrisiko umfasst auch das Ausfallrisiko von Staaten oder staatlichen Einheiten, welche als Kreditnehmer, Garanten oder Emittenten auftreten. Die internationalen Geschäfte von EFGI

unterliegen dem Verlustrisiko aufgrund nachteiliger wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher und anderer Entwicklungen in den jeweiligen Ländern.

Die EFGI ist Marktrisiken ausgesetzt, welche ihre Ertragslage negativ beeinflussen könnten.

Das Marktrisiko bezieht sich auf Schwankungen im Handel mit Wertpapieren und Derivaten, in Devisenkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen. Die EFGI ist Marktrisiken ausgesetzt, das heißt dem Risiko von Schwankungen des Marktwerts oder der zukünftigen Liquidität von Finanzinstrumenten auf Grund sich verändernder Marktpreise. Marktrisiken ergeben sich aus offenen Positionen in Zins-, Währungs- und Aktienprodukten, die allesamt allgemeinen und speziellen Marktentwicklungen sowie Kurs- oder Preisschwankungen ausgesetzt sind, wie z.B. Zinssätze, Credit-Spreads, Devisenkurse, Rohstoff- und Aktienpreise. EFGI ist auch dem Marktrisiko (Währungsrisiko) in Zusammenhang mit dem Kapital ihrer Tochterbanken ausgesetzt, welches in der jeweiligen Landeswährung lautet. Das Marktrisiko ergibt sich aus dem Handel mit Treasury- und Investmentmarkt-Produkten, bei denen eine tägliche Preisfestsetzung stattfindet, sowie aus traditionelleren Bankgeschäften wie der Kreditvergabe. Marktrisiken können das operative Ergebnis der EFGI nachteilig beeinflussen.

Die EFGI ist einem erheblichen und steigenden Wettbewerb ausgesetzt, der ihre künftige Ertragslage negativ beeinflussen könnte.

Alle Geschäftsbereiche der EFGI sind von starkem Wettbewerb geprägt und es ist zu erwarten, dass sich die Wettbewerbssituation weiter verschärft. Die Wettbewerbsfähigkeit der EFGI hängt von vielen Faktoren ab, einschließlich ihrer Reputation, ihrer Service- und Beratungsqualität, intellektuellem Kapital, Produktinnovationen, Ausführungsfähigkeit, Preisgestaltung, Vertriebsbemühen und der Kompetenz ihrer Angestellten. Der signifikante und ansteigende Wettbewerb kann das zukünftige operative Ergebnis der EFGI nachteilig beeinflussen.

Die EFGI ist dem Kreditrisiko ihrer Gegenparteien ausgesetzt.

Kreditrisiko bedeutet das Risiko eines finanziellen Verlustes, welches aus der sich verschlechternden Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers oder einer Gegenpartei und/oder der Unfähigkeit, seine finanziellen Verbindlichkeiten zu erfüllen, resultiert. Das hauptsächliche Kreditengagement der EFGI bezieht sich auf Darlehen an Kunden und das Engagement bei Finanzinstituten, staatlichen und quasi-staatlichen Gesellschaften (*quasi-sovereign entities*). Das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei kann sich auch auf Grund unvorhergesehener Ereignisse oder Umstände einstellen.

EFGI ist dem Währungsrisiko und dem Währungsumrechnungsrisiko ausgesetzt

Neben ihrem Engagement in ausländischen Währungen aufgrund von Bank- und Handelsgeschäften ihrer Tochterbanken, das von ihren ortsansässigen Finanzabteilungen verwaltet wird, ist EFGI auch Schwankungen ausländischer Währungen ausgesetzt, da die meisten ihrer Tochterbanken die örtlichen Währungen als Bilanzwährung nutzen. Es ist zu beachten, dass die Gruppe keine

Wechselkurssicherungsgeschäfte abgeschlossen hat, um die Auswirkungen von Währungsschwankungen bei der Rechnungslegung ihrer Tochterbanken zu minimieren (Währungsumrechnungsrisiko).

Die EFGI ist dem Risiko eines möglichen Rückgangs des Zinsüberschusses für den Fall von Zinssatzänderungen ausgesetzt.

Wie alle Bankengruppen erhält EFGI Zinsen aus Darlehen und anderen Forderungen und zahlt Zinsen an Depotinhaber und andere Gläubiger. Wenn sich Zinssätze ändern, dann ändern sich sowohl die Zinseinnahmen als auch der Zinsaufwand. Die Nettoauswirkung von Zinssatzänderungen auf die Zinsüberschüsse der EFGI wird vom Verhältnis der Forderungen und Verbindlichkeiten, die von der Zinsänderung betroffen sind, abhängen. Folglich kann sich der Zinsüberschuss der EFGI verringern.

Die EFGI trägt das Risiko unzureichender Liquidität, welches ihre Fähigkeit, ihr Geschäft zu betreiben, negativ beeinflussen könnte.

Liquiditätsrisiko bedeutet das Risiko, dass die EFGI nicht in der Lage sein könnte, ausreichende Bargeldreserven zu bilden, um ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit in vollem Umfang erfüllen zu können oder dies nur zu wesentlich nachteiligen Bedingungen tun zu können. Die Liquidität kann durch eine unerwartete Entnahme von Kundeneinlagen oder die Unfähigkeit zur Teilnahme am Markt für langfristige oder kurzfristige Fremdfinanzierungen, Rückkäufe oder Wertpapierleihgeschäfte beeinflusst werden, sei dies auf Grund spezifischer Faktoren bei der EFGI oder der allgemeinen Marktbedingungen. In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass es sich bei EFGI um eine Holdinggesellschaft handelt und deshalb ihr gesamten liquiden Mittel von ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, was sich negativ auf die Fähigkeit der EFGI zur Bildung von Barreserven auswirken könnte. Die Liquidität der EFGI ist entscheidend für die Fähigkeit, ihre operativen Geschäfte führen zu können, zu expandieren und profitabel zu sein. Falls die EFGI kein wirkungsvolles Liquiditätsmanagement betreibt, kann sich dies nachteilig auf ihr Geschäft auswirken.

EFGI verlässt sich auf ihre internen Abläufe, Mitarbeiter sowie Systeme und bestimmte Störungen könnten den Betrieb von EFGI erheblich beeinflussen.

Operatives Risiko beschreibt das Verlustrisiko, welches aufgrund mangelhafter oder gescheiterter interner oder ausgegliederter Arbeitsabläufe, Mitarbeiter, Infrastruktur und Technologie oder aufgrund externer Ereignisse besteht. Sollte sich operatives Risiko verwirklichen, könnte dies die Fähigkeit von EFGI, eine oder mehrere ihrer Geschäfte zu betreiben, mindern und zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen / Sanktionen, einer möglichen Haftung gegenüber Kunden und einem Reputationsschaden führen, wodurch EFGI erheblich beeinträchtigt werden könnte.

EFGI ist Garantin für Produkte, die von EFGFP Ltd. und EFGFP AG unter ihrem Schweizer und Europäischen Emissionsprogramm angeboten werden

EFGI hat als Hauptschuldnerin (und nicht lediglich als Bürgin) die unwiderrufliche und unbedingte Garantie für die ordnungsgemäße, fristgerechte und vollständige Erfüllung aller fälligen Verbindlichkeiten der EFGFP Ltd. und EFGFP AG aus Produkten, die unter ihrem Schweizer und Europäischen Emmissi-

onsprogramm ausgegeben werden, übernommen (jeweils nach Berücksichtigung einer der EFGFP Ltd. und/oder EFGFP AG möglichen Aufrechnung, Saldierung, Verrechnung oder vergleichbaren Handlung gegen Personen, denen gegenüber Verbindlichkeiten bestehen, wenn und soweit diese (infolge vertraglicher Fälligkeit, vorzeitiger Kündigung oder aus anderen Gründen) fällig werden. Zum 30. Juni 2010 beläuft sich der Betrag, welcher von EFGI garantiert wird für Produkte, die von EFGFP Ltd. und EFGFP AG emittiert werden, auf ca. CHF 2.182.924.418. Verpflichtungen, wenn überhaupt, die sich aus der Garantie im Zusammenhang mit Produkten, die unter dem Europäischen Emissionsprogramm der EFGFP Ltd. ergeben, werden einzig ausschließlich Verpflichtungen von EFGI sein und keine andere Einheit wird verpflichtet sein, bedingt oder anderweit, irgendwelche Zahlungen im Hinblick darauf zu leisten.

Die EFGI könnte durch rechtliche und regulatorische Risiken negativ beeinflusst werden.

Seit September 2005 wird EFGI durch die Eidgenössische Bankenkommission (jetzt Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (“**FINMA**”)) als konsolidierte beaufsichtigte Einheit beaufsichtigt und als solche ist EFGI der gruppenweiten Aufsicht und Prüfung durch die FINMA folglich Mindestkapitalanforderungen auf konsolidierter Basis unterworfen. Der Verstoß gegen anwendbare Regeln könnte zu rechtlichen Verfahren und/oder Verwaltungsverfahren führen, welche Verweise, Geldbußen, Unterlassungsanordnungen oder die Suspendierung einer Firma, ihrer Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter auferlegen können. Die genaue Untersuchung der Finanzdienstleistungsindustrie hat in den letzten Jahren zugenommen, was zu einer erhöhten regulatorischen Ermittlung und Gerichtsverfahren gegen Finanzdienstleistungsunternehmen geführt hat.

Sowohl in der Schweiz als auch weltweit eingeführte Gesetze und Regeln haben grundlegende neue oder strengere Vorschriften, interne Verfahrensweisen, Kapitalanforderungen, Maßnahmen und Kontrollen sowie Offenlegungspflichten in den Bereichen des externen Rechnungswesens, Corporate Governance, Wirtschaftsprüferunabhängigkeit, Mitarbeiterbeteiligungsplänen sowie Geldwäsche auferlegt. Die Entwicklung und der Umfang von erhöhten Compliance-Pflichten kann für die EFGI gegebenenfalls eine Erweiterung der Ressourcen erforderlich machen, um eine entsprechende Compliance zu gewährleisten.

EFGI könnte durch Reputationsrisiken negativ beeinflusst werden.

Die Reputation der EFGI, die durch Unzulänglichkeiten in einer beliebigen Riskogruppe grundlegend beeinflusst werden kann, ist entscheidend, um Beziehungen zu ihren Kunden, Investoren, Aufsichtsbehörden und der Allgemeinheit zu pflegen, und bildet einen Schwerpunkt bei den Bemühungen ihres Risikomanagements. Die EFGI ist an einigen juristischen, regulatorischen und schiedsgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten, die sich in Zusammenhang mit ihrer Geschäftsführung ergeben, beteiligt. In den vergangenen Jahren sind eine Reihe von Fällen von Betrug oder anderem Fehlverhalten von Angestellten in der Finanzdienstleistungsindustrie öffentlich bekannt geworden, und die EFGI ist dem Risiko von Betrug, Fehlverhalten oder missbräuchlicher Tätigkeit ihrer Angestellten ausgesetzt. Interne Maßnahmen oder Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung oder Aufdeckung solchen Betrugs, Fehlverhaltens oder solch missbräuchlicher Tätigkeit kann nicht in allen Fällen Wirkung zeigen. Eine wesentliche rechtliche Verantwortlichkeit der EFGI oder erhebliche regulatorische Maßnahmen gegen

EFGI, Negativschlagzeilen, behördliche Untersuchungen oder Gerichts- bzw. Vollstreckungsverfahren, ungeachtet des endgültigen Ausgangs, könnten erhebliche Reputationsschäden bei EFGI verursachen oder negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten, das Geschäftsergebnis und die finanzielle Lage von EFGI haben.

EFGI ist dem Risiko ausgesetzt, dass Märkte, in denen sie operiert, für Kunden unattraktiv werden, insbesondere auf Grund von steuerlichen und regulatorischen Änderungen.

EFGI ist dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kunden Vermögenswerte aus Jurisdiktionen, in denen EFGI operiert, abziehen. Steuerliche oder regulatorische Änderungen in der Jurisdiktion, in der die Vermögenswerte entweder gehalten werden oder sich dauerhaft befinden, könnten dazu führen, dass Kunden den Standort ihrer Vermögenswerte von oder zu bestimmten Jurisdiktionen wechseln. Abhängig von dem Ausmaß von steuerlichen und regulatorischen Änderungen und dem damit verbundenen Effekt, dass Kunden evtl. ihre Vermögenswerte aus den Jurisdiktionen, in denen EFGI eine starke Präsenz hat, abziehen, könnte das durch EFGI verwaltete Vermögen (bestehend aus verwahrten Wertpapieren (*custodised securities*), treuhänderisch getätigten Platzierungen (*fiduciary placements*), Einlagen (*deposits*), Kundendarlehen, Fonds, verwalteten Anlagefonds (*mutual funds under management*), von der Gruppe verwalteten Vermögenswerten, welche von Dritten verwahrt werden (*third party custodised assets*), Drittmittel sowie von der Gruppe strukturierte und verwaltete strukturierte Anleihen (gemeinsam, **“Verwaltetes Vermögen”**) (*Assets under Management*)) verkleinert werden. Solche Entwicklungen könnten das Geschäft der EFGI, ihr Betriebsergebnis sowie die finanzielle Lage der EFGI nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Verwaltete Vermögen, welches in der Schweiz gebucht ist, einen wichtigen Teil des Gesamtgeschäfts der EFGI ausmacht, ist EFGI insbesondere dem Risiko von Änderungen des schweizerischen Bankgeheimnisses oder anderer Gesetze ausgesetzt. Jede zukünftige Änderung der schweizerischen Gesetze über Bankgeheimnis, welche es ausländischen Behörden, Aufsichtsbehörden und anderen interessierten Dritten ermöglicht, einen Antrag auf Offenlegung der Identität von Kunden der EFGI zu stellen, könnte dazu führen, dass einige Vermögenswerte der Kunden aus der Schweiz in andere Märkte gebracht werden. Dies könnte zu einem Rückgang des Verwalteten Vermögens der EFGI führen und das Geschäft der EFGI, ihr Betriebsergebnis sowie die finanzielle Lage der EFGI nachteilig beeinflussen.

3. Risikofaktoren bezogen auf die Produkte

Die vorliegenden Produkte sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei einer Anlage in die Produkte besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten möglich.

Potenzielle Anleger müssen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation und Finanzlage für sich selbst entscheiden, ob die Produkte eine für sie eine geeignete Anlage darstellen. Insbesondere sollten potenzielle Anleger

- über ausreichendes Know-how und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Produkte und die mit einer Anlage in diese verbundenen Risiken sowie die in dem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen bzw. durch Bezugnahme in die vorstehenden Dokumente aufgenommenen Angaben hinreichend beurteilen zu können;
- über hinreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Produkte verbundenen Risiken und im Extremfall einen Totalverlust des investierten Kapitals tragen zu können;
- die Endgültigen Bedingungen der Produkte im Detail verstehen und mit dem Verhalten der Finanzmärkte vertraut sein; und
- in der Lage sein, die möglichen Konsequenzen von wirtschaftlichen Einflüssen und sonstigen Faktoren, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) einzuschätzen und die hiermit verbundenen Risiken zu tragen.

3.1 Produktspezifische Risikofaktoren

Allgemeine Risiken aufgrund der Funktionsweise der Produkte; Totalverlustrisiko

Die vorliegenden Produkte beinhalten das Recht der Inhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Produkte und auf Zahlung von Couponbeträgen (sofern die Produktbedingungen gegebenenfalls eine Couponzahlung vorsehen) bzw. Erhalt des Basiswerts oder eines Basketbestandteils bzw. eines auf den Basiswert bzw. den Basketbestandteil bezogenen Referenzwertpapiers (sofern die Produktbedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch Lieferung vorsehen). Der Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit und, soweit die Produkte mit variabler Verzinsung ausgestattet sind, der Couponbeträge kann an die Kursentwicklung eines Basiswerts während der Laufzeit der Produkte gebunden sein. Die Produkte können sich aber auch auf einen Vergleich der Kursentwicklungen mehrerer in einem Basket zusammengestellter Basketbestandteile beziehen.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Produkte und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts, auf welchen sich die Produkte beziehen, besteht daher ein Zusammenhang. Ein Produkt verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Produkten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Produkte können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Produkt (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Produkten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Marktwert der Produkte möglicherweise nicht im direkten Verhältnis zum aktuellen Preis des Basiswerts steht. Positive Änderungen des Preises des Basiswerts führen nicht zwangsläufig zu einer für den Anleger positiven Änderung des Marktwerts des Produkts. Eine Wertminderung des Produkts kann ferner selbst dann eintreten, wenn der maßgebliche

Kurs des Basiswerts konstant bleibt. Es ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Produkts überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals** einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

Keine Dividendenzahlung

Ein Produkt gewährt keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und wirft daher vorbehaltlich etwaiger Couponzahlungen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Produkts können daher regelmäßig nicht durch laufende Erträge des Produkts kompensiert werden.

Risikofaktoren im Hinblick auf die ungewisse Wertentwicklung der Produkte

Die Wertentwicklung der Produkte, die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie - bei Produkten mit der Möglichkeit einer Lieferung – die Art der Tilgungsleistung stehen zum Zeitpunkt der Emission der Produkte nicht fest. Die persönliche Rendite des Anlegers hängt maßgeblich von dem bezahlten Kaufpreis für das Produkt und von der Wertentwicklung des Produkts ab. Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit eines Produkts. Auch während der Laufzeit kann der Wert eines Produkts unterhalb des vom Anleger investierten Kaufpreises liegen. Entwickelt sich der Basiswert in eine für den Anleger ungünstige Richtung, sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Basiswert und damit der Wert der Produkte wieder entgegengesetzt entwickeln werden. Hierauf sollte ein Anleger um so weniger vertrauen, wenn die Laufzeit des Produkts begrenzt ist, da sich der Basiswert dann bis zu dem Verfalltag wieder erholen müsste, damit der Anleger keinen Verlust erleidet.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Produkte

Die vorliegenden Produkte sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung (Open End) ausgestaltet. Die Laufzeit der Produkte endet, vorbehaltlich sonstiger Ausstattungsmerkmale, entweder (i) durch Einlösung bzw. Ausübung durch die Inhaber entsprechend den Produktbedingungen oder (ii) durch ordentliche Kündigung der Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung der Emittentin, beispielsweise wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn ein Zusätzlicher Beendigungsgrund gemäß den Produktbedingungen vorliegt. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch Bekanntmachung gemäß den Produktbedingungen.

Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Inhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, seine Produkte einzulösen bzw. auszuüben bzw. am Sekundärmarkt zu verkaufen. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Verwaltungsgebühr

Anleger sollten beachten, dass von dem am Laufzeitende der Produkte zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Verwaltungsgebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht werden könnte. Die Verwaltungsgebühr deckt bei der Emittentin oder mit ihr verbundenes Unternehmen oder sonstigen im Namen der Emittentin handelnde Parteien (die "**Hedge-Partei**") anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Produkte dienen ("**Hedging-Geschäfte**").

Anleger sollten beachten, dass eine solche Verwaltungsgebühr nicht nur den am Rückzahlungstag gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindert, sondern auch während der Laufzeit der Produkte die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ beeinflusst. Bei den für die Produkte im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Verwaltungsgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Produkte in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Produktbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Verwaltungsgebühr während der Laufzeit der Produkte.

Anleger sollten beachten, dass sich die Verwaltungsgebühr mindernd auf den Rückzahlungsbetrag auswirkt und der Rückzahlungsbetrag eines Produkts unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühr geringer sein wird als der Endlevel multipliziert mit dem Ausübungsverhältnis. Je länger die Laufzeit eines Produkts ist, desto stärker wirkt sich die Verwaltungsgebühr auf den effektiven Rückzahlungsbetrag aus.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Anleger sollten beachten, dass die Laufzeit der Produkte grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Produkte kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Produktbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Produkte aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Anleger das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Produkts vorlagen.

3.2 Basiswertspezifische Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Indizes

Bei auf Indizes bezogenen Produkten hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Index und somit der im Index enthaltenen Bestandteilen ab. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Produkte jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Bestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren, z. B. die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z.B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage etwaiger Dividendenzahlungen in Bezug auf die

im Index enthaltenen Bestandteilen Einfluss auf die Preisentwicklung der Produkte haben können. Der Anleger kann daher nicht auf die Werthaltigkeit des Produkts vertrauen.

Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf den Solactive Cloud Computing Performance Index

Der Solactive Cloud Computing Performance Index bildet die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen ab, die als Dienstleister, Ausrüster und/oder Anwender von Cloud Computing Lösungen tätig sind.

Die Kursentwicklung der Aktien der Unternehmen wird durch gesamtwirtschaftliche Faktoren wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren beeinflusst. Die Berechnung des Index erfolgt auf Grundlage der zuletzt festgestellten Preise der maßgeblichen Aktien an der jeweiligen Börse, an denen sie ihr Hauptlisting haben. Dies bedeutet, dass für diejenigen Aktien, die in einer anderen Währung notieren als in der Indexwährung, eine Währungsumrechnung basierend auf dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Währungsumrechnungskurs stattfindet. Anleger tragen somit das Risiko einer negativen Wertentwicklung der jeweiligen Aktien sowie ein Währungsrisiko auf Ebene des Index.

Nach dem Leitfaden des Index kann der Index-Sponsor jederzeit die Methodologie zur Zusammenstellung und Berechnung des Index ändern. Eventuelle Änderungen der Methodologie können sich nachteilig auf den Stand des Index und somit auf den Wert der Produkte auswirken.

Anleger sollten ferner beachten, dass der Index erst am 11. April 2011 eingeführt wurde und somit noch keine Informationen zur historischen Wertentwicklung vorliegen.

3.3 Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Produkte

Allgemeines Ausfallrisiko; keine Einlagensicherung

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Finanzlage der Emittentin und der Garantin verschlechtert.

Anleger tragen das Kreditrisiko der Emittentin und der Garantin der Produkte. Die Produkte stellen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin bzw. der Garantin dar und stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin bzw. der Garantin, mit Ausnahme nachrangiger Verbindlichkeiten sowie solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Vorrang zukommt, im gleichen Rang.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. der Garantin können Anleger in den Produkten ihren Anspruch auf Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals ganz oder teilweise verlieren. Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. der Garantin sind etwaige Zahlungsansprüche aus den Produkten weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Produkte

Die Preisbildung der Produkte orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Produkte und der Höhe des geschuldeten Rückzahlungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Produkte können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Produkte orientiert sich nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass die Emittentin, der Lead Manager oder gegebenenfalls eine dritte Partei in der Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Produkte stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Produkte grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente gehören. Aufgrund dieser oder anderer wertbestimmenden Parametern kann eine Wertminderung des Produkts eintreten, selbst wenn sich der Basiswert während der Laufzeit vorteilhaft für den Anleger entwickelt.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Produkte Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Anleger ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit

Anleger sollten beachten, dass wenn sie den Erwerb von Produkten mit Kredit finanzieren, sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen müssen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Anleger sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Produkts verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Anleger vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Produkte können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) solche Geschäfte negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts bzw. der darin enthaltenen Bestandteile und damit auf den Kurs der Produkte, die Höhe eines etwaigen Rückzahlungsbetrags sowie – bei Produkten, die gegebenenfalls eine Tilgung durch Lieferung vorsehen – auf die Art der Rückzahlung haben können und gegebenenfalls ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Produktbedingungen vorgesehener Barrier Levels auslösen können.

Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Produkten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Produkt gegebenenfalls zu erwartende Erträge vermindern können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Produkts über alle beim Kauf oder Verkauf des Produkts anfallenden Kosten informieren.

Angebotsvolumen

Das angegebene Angebotsvolumen entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Produkte, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten Produkte zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Produkte verändern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Angebotsvolumens keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Produkte im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikofaktoren im Hinblick auf börsennotierten Produkte

Anleger sollten beachten, dass anwendbare Börsenbestimmungen gegebenenfalls Regeln in Bezug auf zulässige Basiswerte für Derivate, einschließlich strukturierte Produkte, vorsehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Laufzeit des Produkts, der Basiswert vom Handel an der massgeblichen Börse, am massgeblichen Referenzmarkt oder Quotierungssystem suspendiert oder dekotiert wird, aus Gründen, die weder die Emittentin noch die Garantin zu vertreten haben. Die Suspendierung vom Handel oder Dekotierung des Basiswerts kann materielle, negative Auswirkungen den Wert und die Handelbarkeit des Produkts haben bzw., neben weiteren möglichen Folgen, zur Suspendierung oder Dekotierung des Produkts führen.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Produkt während der Laufzeit aus anderen Gründen vom Handel an der massgeblichen Börse, am massgeblichen Referenzmarkt oder Quotierungssystem suspendiert oder dekotiert wird.

Keine Liquidität oder kein Sekundärmarkt

Anleger sollten beachten, dass die Beschaffung von Preisinformationen bezüglich der Produkte erschwert wird, wenn die Produkte nicht bzw. nicht mehr notiert oder an einer Börse gehandelt werden. Zudem kann die Liquidität der Produkte beeinträchtigt werden. Einschränkungen hinsichtlich des Erwerbs bzw. Verkaufs der Produkte in manchen Rechtsordnungen können sich ebenfalls auf die Liquidität der Produkte auswirken.

Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Nach Maßgabe der Produktbedingungen kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle feststellen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt. Ein solches Ereignis oder eine daraus folgende Verschiebung eines Tages, an dem die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle einen für die Produkte maßgeblichen Kurs feststellen soll, kann den Wert der Produkte beeinträchtigen und/oder die Abrechnung der Produkte bzw. Berechnungen in Bezug auf den Basiswert verzögern und die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle unter Umständen berechtigen, den maßgeblichen Kurs des Basiswerts zu schätzen.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Produktbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zu Grunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Potenzielle Käufer sollten die Produktbedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Produkte gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

Risikofaktoren im Hinblick auf ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den Produktbedingungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Produkte zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, d.h. ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Produktbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestrückzahlungsbetrags besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung nicht. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko.

Risikofaktoren im Hinblick auf Veröffentlichungen bezüglich des Basiswerts

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu dem Basiswert bestehen aus Auszügen oder Zusammenfassungen von zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen öffentlich zugängli-

chen Informationen bezüglich des Basiswerts. Die Emittentin kann nicht zusichern, dass sämtliche Ereignisse, die den Kurs des Basiswerts (und damit den Preis des Produkts) beeinflussen können, öffentlich bekannt gemacht worden sind. Sofern solche Ereignisse nachträglich bekannt gemacht werden oder sofern wesentliche zukünftige Ereignisse bekannt oder nicht bekannt gemacht werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies negativ auf den Kurs des Basiswerts (und damit auf den Preis des Produkts) auswirkt.

Risikofaktoren im Hinblick auf eine Änderung der steuerlichen Behandlung

Da zu innovativen Anlageinstrumenten - wie den vorliegenden Produkten – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Produkte nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko. Alle in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Produkte beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Produkte unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sowohl im Falle des Ersterwerbs als auch sofern Sie die Produkte zu einem späteren Zeitpunkt erwerben, sollten Sie sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Produkte beraten lassen. Die Emittentin weist des Weiteren darauf hin, dass in Deutschland zu den Bestimmungen über die Einführung der Abgeltungssteuer einschließlich den damit verbundenen Übergangsregelungen nur begrenzt Verwaltungsanweisungen und noch keine rechtskräftige Urteile der Finanzgerichte ergangen sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bei der Auslegung und Anwendung der die Abgeltungssteuer betreffenden Vorschriften auf die Investition eines Anlegers in die Produkte zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung als die Emittentin gelangen könnte.

Produkte mit Währungsrisiko

Wenn der durch das Produkt verkörperte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Anlegers nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen, dass

- (i) sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Produkte während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder
- (ii) sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem der Rückzahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Produkts abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung in die maßgebliche Währung des Kontos stattfindet.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte

Interessenkonflikte in Bezug auf Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. in Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Produkten in Verbindung stehen. Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Produkten entstehen können.

Interessenkonflikte in Bezug auf Ausübung einer anderen Funktion

Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Produkte und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Gruppe als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Ferner können die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; auch Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Produkte auswirken.

Interessenkonflikte in Bezug auf die Vornahme von Absicherungsgeschäften

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Produkte für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer derivativer Produkte

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können weitere derivative Produkte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Produkte haben. Die Einführung solcher mit den Produkten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Produkte auswirken.

Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertspezifische Informationen

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Inhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften der Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Produkte auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung des Verkaufspreises der Produkte und Provisionszahlungen

In dem Verkaufspreis für die Produkte kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Produkte enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Produkte gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Lead Manager für die Emission erhebt bzw. die von dem Lead Manager ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Produkts und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zulasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte zu erkundigen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making für die Produkte

Es ist beabsichtigt, dass der Lead Manager oder gegebenenfalls eine dritte Partei unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Produkte einer Emission stellen wird. Es wird jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse übernommen. Es ist zu beachten, dass die Produkte während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Lead Manager oder gegebenenfalls einer dritten Partei (der "**Market-Maker**") für die Produkte gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Produkte unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Produkte" im Abschnitt I.3.3 der Endgültigen Bedingungen), berechnet werden.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Produkte, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Produkte ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Produkte vom Rückzahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Produkte enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung des Verkaufspreises der Produkte und Provisionszahlungen" im Abschnitt I.4 der Endgültigen Bedingungen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Produkte der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Produkte und unter Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Produkte (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Produkte abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Produkte gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Produkte der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Produkte an den Market-Maker ab. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Produkte zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Produkte kann dazu führen, dass die von anderen Händlern für die Produkte gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann bei der Emission von Produkten Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Baskets oder Index. Möglicherweise verfolgen diese Kooperationspartner und Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass sie eine Anlageentscheidung oder Empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

II. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Die EFG Financial Products (Guernsey) Ltd. wird in Guernsey nicht beaufsichtigt. Die EFG Financial Products (Guernsey) Ltd. unterliegt als Tochtergesellschaft der Garantin der konsolidierten Aufsicht der FINMA über die Garantin.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der BaFin hinterlegte Registrierungsformular der EFG Financial Products (Guernsey) Ltd. mit Angaben zur EFG International AG als Garantin der Produkte vom 2. September 2010 verwiesen (siehe auch Abschnitt "XII. Durch Verweis Einbezogene Dokumente" des Basisprospekts).

III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

EFG International AG, Zürich, wird auf konsolidierter Basis von der FINMA reguliert.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der BaFin hinterlegte Registrierungsformular der EFG Financial Products (Guernsey) Ltd. mit Angaben zur EFG International AG als Garantin der Produkte vom 2. September 2010 verwiesen (siehe auch Abschnitt "XII. Durch Verweis Einbezogene Dokumente" des Basisprospekts).

IV. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN

1. Allgemeine Angaben zu den Produkten

1.1 Beschreibung der Produkte

Bei den vorliegenden Produkten handelt es sich um Tracker Zertifikate bezogen auf einen Index wie angegeben in den Tabellen zu Beginn der Produktbedingungen (die "**Tabellen**"). Ein interner genereller Beschluss zur Ausgabe von Produkten unter dem Programm wurde von der Emittentin am 26. August 2010 gefasst. Hinsichtlich der einzelnen Emissionen sind keine weiteren Ermächtigungen erforderlich.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge (z.B. Zins- und Couponbeträge), die von der Emittentin unter den Produkten zu zahlen sind. Die deutsche Übersetzung der Garantievereinbarung ist im Abschnitt VII. des Basisprospekts abgedruckt.

Die jeweilige Wertpapier-Kennnummer (WKN), International Securities Identification Number (ISIN), Valorennummer sowie gegebenenfalls das SIX-Symbol eines Produkts sind in der **Tabelle 1** zu Beginn der Produktbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Auszahlungswährung der Emission ist in der **Tabelle 1** zu Beginn der Produktbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

1.2 Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Die Berechnungsstelle und ihre jeweilige(n) Geschäftsstelle(n) sind in der **Tabelle 1** zu den Produktbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zahlstelle(n) und ihre jeweilige(n) Geschäftsstelle(n) sind in der **Tabelle 1** zu den Produktbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Externe Berater existieren vorliegend nicht.

1.3 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Produkte und die Garantie unterliegen schweizerischem Recht.

Die Emittentin unterwirft sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Produkte unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten.

1.4 Bedingungen des Angebots; Ausgabepreis; Provisionen und Valutierung

Die Produkte werden von der EFG Financial Products AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz als Lead Manager (der "**Lead Manager**") am oder um den Ausgabebetrag übernommen. Die Übernahme erfolgt aufgrund einer Übereinkunft zwischen der Emittentin und dem Lead Manager, wonach der Lead Manager das tatsächliche Emissionsvolumen der unter dem Programm jeweils emittierten Produkte vollumfänglich übernehmen wird.

Der Verkaufsbeginn der Produkte, eine gegebenenfalls bestehende Zeichnungsfrist, der Minimale Anlagebetrag und der Ausgabepreis werden in der **Tabelle 1** zu Beginn der Produktbedingungen in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreise können gegebenenfalls Provisionen enthalten, welche der Lead Manager aus dem Emissionserlös an Vertriebspartner als Entgelt für deren Vertriebstätigkeiten zahlt. Eventuelle Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Vertriebs- und Bestandsprovisionen zu unterscheiden. Vertriebsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt der Lead Manager dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge) oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Bestandsprovisionen werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend, zum Beispiel aus der Verwaltungsgebühr, gezahlt. Abhängig von ihrer Höhe kann es sich bei den Provisionen (a) um relevante Provisionen ("**Relevante Provisionen**") in Höhe von bis zu 2 % des Ausgabepreises jährlich, (b) um wesentliche Provisionen ("**Wesentliche Provisionen**") in Höhe von bis zu 3,5 % des Ausgabepreises jährlich oder (c) um substantielle Provisionen ("**Substantielle Provisionen**") in Höhe von mehr als 3,5 % des Ausgabepreises jährlich handeln.

Für die vorliegenden Produkte werden Relevante Provisionen gezahlt.

Zu potentiellen sich aus der Gewährung von Provisionen ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Verkaufspreis der Produkte und Provisionszahlungen" im Abschnitt I.4 der Endgültigen Bedingungen.

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Ausgabebetrag. Die Lieferung der Produkte unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

1.5 Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Produkte

Der Erlös aus dem Verkauf der Produkte wird zur Absicherung der aus der Begebung der Produkte entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

1.6 Form; Lieferung

Die Produkte sind während ihrer Laufzeit als Wertrechte ausgestaltet, die durch Eintragung in ein von der Emittentin geführtes Wertrechtsbuch geschaffen und bei der in **Tabelle 1** zu Beginn der Produktbedingungen genannten Verwahrungsstelle im Hauptregister registriert und einem oder mehreren Effektenkonten gutgeschrieben werden,

um Bucheffekten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten zu schaffen. Die Verfügung über Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Produkte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Produkte auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Die Emittentin und die Inhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Produkte. In Bezug auf Produkte, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Produkte. Eine physische Lieferung von Produkten erfolgt erst und nur dann, wenn diese in Druckform vorliegen. Wertpapiere können nur für die Produkte insgesamt, jedoch nicht teilweise, gedruckt werden, wenn die Zahlstelle nach alleinigem Ermessen entscheidet, dass der Druck von Wertpapieren erforderlich oder zweckmässig ist. Trifft die Zahlstelle eine solche Entscheidung, so wird sie den Druck von Wertpapieren veranlassen, ohne dass hierdurch Kosten für den Inhaber entstehen. Wertpapiere werden nur gegen Löschung der Bucheffekten im jeweiligen Effektenkonto der Inhaber geliefert.

Über die Kontobeziehungen einer schweizerischen Verwahrungsstelle mit ausländischen Zentralverwahrern, im Fall eines Angebots in Deutschland mit Clearstream Banking AG, Frankfurt, ist sichergestellt, dass die Produkte auch für Anleger außerhalb der Schweiz fungibel sind.

1.7 Börsennotierung; Handel in den Produkten

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Produkte in die in nachfolgender Tabelle angegebene(n) Börse(n), in das gegebenenfalls angegebene Handelssegment. Im Sekundärmarkt werden auf der Grundlage einer festen Zusage des Market-Makers gegenüber der Emittentin und im Einklang mit dem börslichen Regelwerk börsentäglich während des in nachfolgender Tabelle angegebene(n) Preisstellungszeitraums unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die Produkte gestellt.

Börse / Handelssegment	Beabsichtigter Erster Handelstag	Letzter Handelstag / Letzte Handelszeit	Market-Maker	Preisstellungszeitraum
SIX Swiss Exchange / Scoach Schweiz AG	19. April 2011	n/a (keine Laufzeitbegrenzung)	EFG Financial Products AG	09.00 – 17.30 Ortszeit Zürich
Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) / Freiverkehr (Open Market), der von der Scoach Europa AG betrieben wird	19. April 2011	n/a (keine Laufzeitbegrenzung)	ICF Kursmakler AG Wertpapierhandelsbank	09.00 – 17.30 Ortszeit Frankfurt/Main

Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung zum Beabsichtigten Ersten Handelstag oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung.

1.8 Bekanntmachungen; Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Bekanntmachungen, welche die Produkte betreffen, werden auf der Website www.efgfp.de und für Anleger in der Schweiz auf der Website www.efgfp.com (oder auf einer anderen Website, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmungen bekannt macht) erfolgen. Soweit zwingende Bestimmungen des in dem jeweiligen Angebotsland geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen dies vorschreiben, erfolgen Bekanntmachungen zusätzlich in einer (oder mehreren) Wirtschafts- oder Tageszeitung(en), die in diesem Mitgliedstaat weit verbreitet ist (bzw. sind) (in Deutschland voraussichtlich in der Börsen-Zeitung) und in Übereinstimmung mit etwaigen anwendbaren Börsenbestimmungen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Die Emittentin ist berechtigt, neben einer solchen Veröffentlichung in einer (oder mehreren) Wirtschafts- oder Tageszeitung(en) bzw. auf der Internetseite eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Inhaber zu übermitteln. Nähere – gegebenenfalls abweichende – Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in den Produktbedingungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen. Die Emittentin wird, neben der Veröffentlichung in einer (oder mehreren) Wirtschafts- oder Tageszeitung(en) bzw. auf der Internetseite und der Mitteilung an das Clearingsystem, Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem anwendbarem schweizerischem Recht und dem Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG veröffentlichen.

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Produktbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

1.9 Angaben zu dem Basiswert; Informationen von Seiten Dritter

Der Basiswert ist in den **Tabellen 1** und **2** angegeben und in § 3 der Produktbedingungen definiert.

Die nachfolgend dargestellten Informationen über den Basiswert bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Weder die Emittentin, die Garantin noch der Lead Manager übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin, die Garantin noch der Lead Manager die Verantwortung für die Richtigkeit der den Basiswert betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

In **Tabelle 2** zu Beginn der Produktbedingungen ist der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts abrufbar sind, zu entnehmen. Die Emittentin, die Garantin und der Lead Manager übernehmen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr und werden auf etwaige Aktualisierungen nicht hinweisen.

Basiswertbeschreibung:

Solactive Cloud Computing Performance Index

Der Solactive Cloud Computing Performance Index (ISIN: DE000SLA0CL6) (der "**Index**") ist ein Index der Structured Solutions AG und wird von dieser berechnet und verteilt (der "**Index Sponsor**"). Er bildet die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen ab, die als Dienstleister, Ausrüster und/oder Anwender von Cloud Computing Lösungen tätig sind.

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 11. April 2011, auf 100 basiert. Der Index wird in Euro berechnet.

Vorliegend handelt es sich um einen Performance Index, bei dem Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen in Bezug auf die Indexbestandteile bei der Indexberechnung berücksichtigt werden.

Entscheidungen über die Zusammensetzung des Index sowie notwendige Anpassungen des Regelwerks fällt ein Komitee (das "**Index-Komitee**"), welches sich aus Mitarbeitern des Index Sponsors zusammensetzt. Das Index-Komitee stellt am Selektionstag die zukünftige Zusammensetzung des Index fest. Außerdem entscheidet das Index-Komitee bei außerordentlichen Ereignissen, die sich auf einen Bestandteil des Index beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen. Die Mitglieder des Index-Komitees können jederzeit eine Änderung der Indexzusammensetzung oder des Leitfadens vorschlagen und dem Index-Komitee zur Entscheidung vor-

legen. (siehe auch 3.2: „*Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf den Solactive Cloud Computing Performance Index*“).

Der Index wird an jedem Börsentag aus den Preisen der im Index vertretenen Aktien an den jeweiligen Börsen berechnet, wobei "**Börse**" im Hinblick auf den Auswahlpool die entsprechende Heimatbörse ist, an der die Aktie ihr Hauptlisting hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, in Bezug auf eine Aktie aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur "Börse" zu erklären. Für die Berechnung des Index werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise verwendet. Preise von Indexmitgliedern, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters umgerechnet.

Die Zusammensetzung des Index wird halbjährlich am Anpassungstag angepasst. Die Anpassung wird wie folgt vorgenommen: An dem jeweiligen Selektionstag erstellt der Index Sponsor den Auswahlpool, wobei "**Selektionstag**" der Handelstag ist, der fünf Börsentage vor dem Anpassungstag liegt. Aus diesem Auswahlpool werden die nach Marktkapitalisierung größten 15 (fünfzehn) Unternehmen ausgewählt. Die in dem Index enthaltenen Aktien sind zu gleichen Teilen gewichtet.

"**Anerkannte und Regulierte Börse**" ist eine Börse, die die Kriterien einer Mitgliedschaft der World Federation of Exchanges, welche auf der Website <http://www.world-exchanges.org> einzusehen sind, erfüllt.

"**Anpassungstag**" ist der dritte Freitag der Monate April und Oktober. Sollte es sich dabei nicht um einen Handelstag handeln, ist der Anpassungstag am unmittelbar vorangehenden Handelstag.

"**Auswahlpool**" sind, in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Listing an einer Anerkannten Börse und Regulierten Börse
- (b) Mindestmarktkapitalisierung von mindestens USD 250 Millionen
- (c) Handelsvolumen (drei Monate) von mindestens USD 250.000
- (d) Ausreichende Handelbarkeit für ausländische Investoren
- (e) Substantielle Geschäftsaktivitäten in der logischen Wertschöpfungskette des Cloud Computing Bereichs. Dazu zählen insbesondere:
 - Hersteller von Netzwerk- und IT-Infrastrukturanwendungen
 - Betreiber und Anbieter von Cloud Computing Lösungen
 - Profiteure und Anwender von Cloud Computing Lösungen

"**Börsentag**" ist ein Tag, an dem die Börse Stuttgart für den Handel geöffnet ist.

"Handelstag" ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Handelsvolumen" ist das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen in den einem Selektionstag vorangegangenen drei Monaten.

Nach dem Leitfaden des Index kann der Index-Sponsor jederzeit die Methodologie zur Zusammenstellung und Berechnung des Index ändern.

Informationen im Zusammenhang mit der Berechnung, dem Anlageuniversum, der Zusammenstellung des Index und dem aktuellen Indexstand sowie weitere Informationen bezüglich des Index sind im Internet unter: <http://www.structured-solutions.de> erhältlich.

Lizenzvereinbarung

Das Finanzinstrument wird von der Structured Solutions AG (dem "**Lizenzgeber**") nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Customized Index noch hinsichtlich des Customized Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Customized Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht, wobei sich der Lizenzgeber nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Customized Index Sorge zu tragen. Es besteht für den Lizenzgeber – unbeschadet seiner Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten – keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, auf etwaige Fehler in dem Customized Index hinzuweisen. Weder die Veröffentlichung des Customized Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Customized Index für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich einer etwaigen Investition in dieses Finanzinstrument. Durch den Lizenzgeber als Rechteinhaber an dem Customized Index wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung des Customized Index und die Bezugnahme auf den Customized Index im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

2. *Kurzbeschreibung*

Das Tracker Zertifikat (Bull) spiegelt die Preisentwicklung des Basiswertes wider (angepasst um das Ausübungsverhältnis und die Verwaltungsgebühr) und ist daher in Bezug auf das Risiko vergleichbar mit einer Direktanlage in den Basiswert

Anleger sollten beachten, dass von dem am Laufzeitende der Produkte zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Verwaltungsgebühr in Abhängigkeit von der Haltedauer in Abzug gebracht wird, welche die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Absicherungsgeschäften am Kapitalmarkt deckt. Anleger sollten beachten, dass die Verwaltungsgebühr nicht nur den Betrag mindert, den der Anleger am Rückzahlungsdatum erhält, sondern auch die Preisbildung im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Produkte negativ beeinflusst.

Beispielrechnungen zur Auswirkung der Verwaltungsgebühr

Die Auswirkung der Verwaltungsgebühr auf den Rückzahlungsbetrag kann mit Hilfe der folgenden fiktiven Zahlenbeispiele aufgezeigt werden. Allein die Angaben in den Produktbedingungen sind jedoch verbindlich. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Angaben zu einem theoretischen Rückzahlungsbetrag auf eine Auszahlung bei Fälligkeit beziehen und ein Rückschluss auf einen Verkaufspreis während der Laufzeit nicht möglich ist.

Der Ausgabepreis eines Produkts beträgt EUR 100, das Ausübungsverhältnis 1, die Verwaltungsgebühr 1,2% p.a. und der Verfallstag ist nach einer Zeitspanne von einem Jahr, d.h. 365 Tagen.

Rückzahlungsbeispiel A

Der Endlevel beträgt EUR 100. Ohne Berücksichtigung der Verwaltungsgebühr erhielte der Anleger einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von EUR 100 (Endlevel x Ausübungsverhältnis). In diesem Fall käme es für den Anleger weder zu einem Gewinn noch zu einem Verlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Nebenkosten wie Transaktionsgebühren und Depotgebühren). Berücksichtigt man die Verwaltungsgebühr, so beträgt der Rückzahlungsbetrag EUR 98,80. Somit erleidet der Anleger einen Verlust, der 1,2% beträgt (ohne Berücksichtigung etwaiger Nebenkosten wie Transaktionsgebühren und Depotgebühren).

Rückzahlungsbeispiel B

Der Endlevel beträgt EUR 140. Ohne Berücksichtigung der Verwaltungsgebühr erhielte der Anleger einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von EUR 140 (Endlevel x Ausübungsverhältnis). In diesem Fall betrüge der Gewinn des Anlegers 40% (ohne Berücksichtigung etwaiger Nebenkosten wie Transaktionsgebühren und Depotgebühren). Berücksichtigt man die Verwaltungsgebühr, so beträgt der Rückzahlungsbetrag EUR 138,32. Somit beträgt der Gewinn des Anlegers 38,32% (ohne Berücksichtigung etwaiger Nebenkosten wie Transaktionsgebühren und Depotgebühren).

Rückzahlungsbeispiel C

Der Endlevel beträgt EUR 60. Ohne Berücksichtigung der Verwaltungsgebühr erhielte der Anleger einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von EUR 60 (Endlevel x Ausübungsverhältnis). In diesem Fall betrüge der Verlust des Anlegers 40% (ohne Berücksichtigung etwaiger Nebenkosten wie Transaktionsgebühren und Depotgebühren). Berücksichtigt man die Verwaltungsgebühr, so beträgt der Rückzahlungsbetrag EUR 59,28. Somit beträgt der Verlust des Anlegers 40,72% (ohne Berücksichtigung etwaiger Nebenkosten wie Transaktionsgebühren und Depotgebühren).

Zusammenfassend sollten Anleger beachten, dass sich die Verwaltungsgebühr mindernd auf den Rückzahlungsbetrag auswirkt und der Rückzahlungsbetrag eines Produkts unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühr geringer sein wird als der Endlevel multipliziert mit dem Ausübungsverhältnis. Je länger die Laufzeit eines Produkts ist, desto stärker wirkt sich die Verwaltungsgebühr auf den effektiven Rückzahlungsbetrag aus (siehe auch unter „Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Verwaltungsgebühr“ im Abschnitt I.3.1 der Endgültigen Bedingungen).

V. PRODUKTBEDINGUNGEN

Tracker Zertifikate auf einen Index

Tabelle 1

Allgemeine Angaben:

Verkaufsbeginn in Deutschland: 19. April 2011

Verkaufsbeginn in der Schweiz: 19. April 2011

Verkaufsbeginn in Österreich: 19. April 2011

Ausgabebetrag: 19. April 2011

WKN / ISIN / Valorennummer / SIX-Symbol	Basiswert (Index, wie in Tabelle 2 angegeben)	Ausübungsverhältnis / Anzahl der Produkte* / Minimaler Anlagebetrag / Minimale Handelsgröße / Minimale Einlösungsgröße / Auszahlungswährung	Fixierungstag	Anfangslevel (in der Referenzwährung) / Ausgabepreis (in der Auszahlungswährung) / Verwaltungsgebühr	Verwahrungsstelle / Clearingsystem / Berechnungsstelle (samt Geschäftsstelle) / Zahlstelle (samt Geschäftsstelle(n))
EFG532 / CH0127998315 / 12799831 / CLOUD2	Solactive Cloud Computing Performance Index	1 / 100.000* / 1 Zertifikat / 1 Zertifikat / 1 Zertifikat / Euro ("EUR")	11. April 2011	100 / 100 / 1,20% p.a.	SIX SIS AG, Brandschenkestraße 47, 8002 Zürich, Schweiz, Faxnummer: +41 44 288 45 12 (" SIX SIS ") / SIX SIS und Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland (" Clearstream, Frank- furt ") / EFG Financial Products AG, Brandschenkestrasse 90, 8027 Zürich, Schweiz, Faxnummer: +41 (0)58 800 1010/ EFG Financial Products AG, Brandschenkestrasse 90, 8027 Zürich, Schweiz, Faxnummer: +41 (0)58 800 1010

* Die tatsächliche Anzahl der Produkte ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei dem Lead Manager eingehen, und ist - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Produkte – auf die in **Tabelle 1** angegebene Anzahl der Produkte begrenzt.

Tabelle 2

Basiswert (Index)	ISIN des Basiswerts	Index-Sponsor	Bloomberg Seite*	Referenzwährung	Internetseite*
Solactive Cloud Computing Performance Index	DE000SLA0CL6	Structured Solutions AG	CLOUD Index	EUR	http://www.structured-solutions.de

* Die Emittentin, die Garantin und der Lead Manager übernehmen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der angegebenen Bloomberg Seite bzw. Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

§ 1 Form und Emissionsvolumen; Definitionen; Laufzeit der Produkte

(1) *Währung; Emissionsvolumen*

EFG Financial Products (Guernsey) Ltd. (die "**Emittentin**" oder "**EFGFP Ltd.**") begibt Produkte ohne Nennbetrag (jeweils ein "**Zertifikat**" bzw. ein "**Produkt**" und zusammen die "**Zertifikate**" bzw. die "**Produkte**"). Die Anzahl (die "**Anzahl der Produkte**") sowie die Auszahlungswährung (die "**Auszahlungswährung**") der Produkte ergeben sich aus der **Tabelle 1**.

(2) *Form*

(a) **Wertrechte**

Die Produkte werden in unverbriefter Form gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts als Wertrechte (die "**Wertrechte**") ausgegeben.

Wertrechte werden von der Emittentin durch Eintrag in einem von der Emittentin geführten Wertrechtbuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der Verwahrungsstelle eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Produkte in Form von Bucheffekten, können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten übertragen oder in sonstiger Weise veräussert werden, d.h. durch Gutschrift der Produkte auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Die Emittentin und die Inhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Produkte. In Bezug auf Produkte, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Produkte. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder Finanzintermediäre, welche eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

Eine physische Lieferung von Produkten erfolgt erst und nur dann, wenn diese in Druckform vorliegen. Produkte können nur insgesamt, jedoch nicht teilweise, gedruckt werden, wenn die Zahlstelle nach alleinigem Ermessen entscheidet, dass der Druck von Wertpapieren erforderlich oder zweckmässig ist.

Trifft die Zahlstelle eine solche Entscheidung, so wird sie den Druck von Wertpapieren veranlassen, ohne dass hierdurch Kosten für den Inhaber entstehen. Nach Lieferung der Wertpapiere werden die Wertrechte unverzüglich von der Emittentin entwertet, wobei die Wertpapiere den Inhabern, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert werden.

(b) Verwahrungsstelle

"**Verwahrungsstelle**" ist die in der **Tabelle 1** angegebene Verwahrungsstelle, eine Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

(c) Clearingsystem

"**Clearingsystem**" ist jeweils das in der **Tabelle 1** angegebene Clearingsystem.

(3) Laufzeit der Produkte

Die Produkte haben keine vorgegebene begrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder durch Einlösung durch die Inhaber, oder durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Emittentin.

§ 2

Garantie, Status der Produkte

(1) Garantie

EFG International AG (die "**Garantin**") hat als Hauptschuldnerin (und nicht lediglich als Bürgin) die unwiderrufliche und unbedingte Garantie für die ordnungsgemäße, fristgerechte und vollständige Erfüllung aller fälligen Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Produkten übernommen (jeweils nach Berücksichtigung einer der Emittentin möglichen Aufrechnung, Saldierung, Verrechnung oder vergleichbaren Handlung gegen Personen, denen gegenüber Verbindlichkeiten bestehen, wenn und soweit diese (infolge vertraglicher Fälligkeit, vorzeitiger Kündigung oder aus anderen Gründen) fällig werden (die "**Garantie**").

(2) Status der Produkte

Die Produkte stellen allgemeine vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die nicht dinglich durch Vermögen der Emittentin besichert sind. Die Produkte stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme nachrangiger Verbindlichkeiten und solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Vorrang zukommt, im gleichen Rang.

§ 3

Definitionen

In diesen Bedingungen haben die folgenden definierten Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anfangslevel**" ist das in der **Tabelle 1** angegebene Anfangslevel des Basiswerts.

"**Arbeitstag**" steht für einen Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Zahlungen über das TARGET2-System abgewickelt werden und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich Zahlungen abwickeln.

"**Ausgabepreis**" ist der in der **Tabelle 1** angegebene Ausgabepreis.

"**Ausgabetag**" ist der in der **Tabelle 1** angegebene Ausgabetag.

"**Ausübungsverhältnis**" ist das in der **Tabelle 1** für den Basiswert angegebene

Ausübungsverhältnis

"**Basiswert**" ist vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß diesen Bedingungen der in den **Tabellen 1** und **2** angegebene Basiswert (auch der "**Index**").

"**Basiswert-Bewertungstag**" ist der Verfallstag.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen dieser Produktbedingungen.

"**Endlevel**" ist der Referenzkurs des Basiswerts am Verfallstag.

"**Fixierungstag**" ist der in der **Tabelle 1** angegebene Fixierungstag.

"**Index-Sponsor**" ist der in der **Tabelle 2** angegebene Index-Sponsor.

"**Inhaber**" bezeichnet eine Person, welche die Produkte im eigenen Namen und für eigene Rechnung in einem Wertpapierdepot hält.

"**Referenzkurs**" ist der an einem Vorgesehenen Handelstag von dem Index-Sponsor berechnete und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts in der Referenzwährung, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzwährung**" ist die in der **Tabelle 2** angegebene Referenzwährung.

"**Rückzahlungstag**" ist der fünfte (5.) Arbeitstag nach dem Verfallstag.

"**Tabelle 1**" bezeichnet die zu Beginn dieser Bedingungen wiedergegebene **Tabelle 1**, die Bestandteil dieser Bedingungen ist.

"**Tabelle 2**" bezeichnet die zu Beginn dieser Bedingungen wiedergegebene **Tabelle 2**, die Bestandteil dieser Bedingungen ist.

"**TARGET2-System**" steht für das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem, das eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolge-System dazu.

"**Verfallstag**" ist (a) im Fall der Ordentlichen Kündigung gemäß § 12 der Kündigungstermin und (b) im Fall einer Einlösung gemäß § 6 der fünfte (5.) Vorgesehene Handelstag nach dem Einlösungstermin. Bei einer Verschiebung des dem Verfallstag entsprechenden Basiswert-Bewertungstags verschiebt sich der Verfallstag entsprechend.

"**Verwaltungsgebühr**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Verwaltungsgebühr.

"**Vorgesehener Handelstag**" hat die in § 9 (3) angegebene Bedeutung.

§ 4 Rückzahlung

Der "**Rückzahlungsbetrag**" in der Auszahlungswährung je Produkt entspricht dem Endlevel multipliziert mit (i) dem Ausübungsverhältnis und (ii) dem Verwaltungsfaktor. Der "**Verwaltungsfaktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der Verwaltungsgebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$(1 - \text{Verwaltungsgebühr})^{t/365}$$

wobei

t die tatsächliche Anzahl der Kalendertage vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Verfallstag (einschließlich) bezeichnet.

Der Verwaltungsfaktor wird auf täglicher Basis berechnet und auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Der Rückzahlungsbetrag wird auf 2 (zwei) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

§ 5 Verzinsung

Die Produkte sind nicht verzinslich.

§ 6 Einlösung durch die Inhaber

(1) Einlösungsrecht

Die Produkte können durch die Inhaber während der Laufzeit gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Produkte durch die Emittentin gemäß § 12 bzw. § 11, ab dem in der **Tabelle 1** genannten Ausgabetag (die "**Einlösungsfrist**") an jedem Arbeitstag, eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß § 12 kann das Einlösungsrecht nur bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Zürich) fünf (5.) Vorgesehene Handelstage vor dem Kündigungstermin ausgeübt werden. Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Produkte vor Ablauf der Einlösungsfrist endet die Einlösungsfrist am Kündigungstermin. Mit der Einlösung der Produkte am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Produkten.

(2) Minimale Einlösungsgröße

Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens die in der **Tabelle 1** angegebene minimale Einlösungsgröße (die "**Minimale Einlösungsgröße**") bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung einer niedrigeren Anzahl von Produkten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von einer höheren Anzahl von Produkten, deren Anzahl nicht durch die Minimale Einlösungsgröße vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Produkten, die durch die Minimale Einlösungsgröße vollständig teilbar ist.

(3) Voraussetzungen der wirksamen Einlösung

Zur wirksamen Einlösung der Rechte aus den Produkten muss der Inhaber innerhalb der Einlösungsfrist (über das Kreditinstitut, bei dem der Inhaber das maßgebliche Wertpapierdepot unterhält):

(a) bei der Zahlstelle (§ 16), an der in der **Tabelle 1** angegebenen Adresse bzw. Faxnummer, eine rechtsverbindlich unterzeichnete Einlösungserklärung in schriftlicher Form mit allen im Absatz 4 geforderten Angaben einreichen;

(b) die Produkte auf das Konto der Zahlstelle, Teilnehmerkonto CH112616, bei dem Clearingsystem übertragen.

(4) Einlösungserklärung

Die Einlösungserklärung (die "**Einlösungserklärung** ") muss enthalten:

(a) den Namen und die Anschrift des Inhabers,

(b) die Bezeichnung und die Anzahl der Produkte, für die die Einlösung gelten soll, unter Berück-

sichtigung der Minimalen Einlösungsgröße,

(c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz geführten Kontos, dem gegebenenfalls der Rückzahlungsbetrag (bzw., bei einem in einer von der Auszahlungswährung abweichenden Währung geführten Konto, der maßgebliche Gegenwert des Rückzahlungsbetrags) gutgeschrieben werden soll; und

(d) eine Erklärung, dass weder der Inhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Produkte eine US-Person ist. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Sie wird an dem ersten Arbeitstag innerhalb der Einlösungsfrist wirksam, an dem bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Zürich) sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen (der "**Einlösungstermin**").

Sofern die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Produkten von der Zahl der bis zum Einlösungstermin übertragenen Produkte abweicht, gilt unter Berücksichtigung der Minimalen Einlösungsgröße die kleinere Zahl als eingelöst. Etwaige überschüssige Produkte werden auf Kosten und Gefahr des Inhabers an diesen zurückübertragen.

§ 7 (entfällt)

§ 8 Zahlungen

(1) **Zahlungen**

Die Emittentin wird bis zu dem Rückzahlungstag über die Zahlstelle die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Rückzahlungsbetrages an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Inhaber veranlassen.

(2) **Erklärung zu Regulation S**

Eine Erklärung, dass weder der Inhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Produkte eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.

(3) **Steuern, Gebühren und Abgaben**

Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Produktrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Garantin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Rückzahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 9 Marktstörung

(1) *Folgen von Unterbrechungstagen*

Wenn ein Basiswert-Bewertungstag ein Unterbrechungstag ist, so ist der Basiswert-Bewertungstag der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, jeder der nächsten acht Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Basiswert-Bewertungstag folgen, ist ein Unterbrechungstag. In diesem Fall

(I) gilt der achte Vorgesehene Handelstag als der jeweilige Basiswert-Bewertungstag ungeachtet dessen, dass dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und

(II) die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle stellt den maßgeblichen Wert des Basiswerts an diesem achten Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten fest. Die Emittentin wird den festgestellten Wert des Basiswerts gemäß § 16 bekannt machen.

(2) *Vorliegen einer Marktstörung*

"**Marktstörung**" bezeichnet

den Eintritt oder das Bestehen (1) einer Handelsstörung oder (2) einer Börsenstörung, die jeweils von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle als wesentlich angesehen wird, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums von einer Stunde unmittelbar vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (3) eines Vorzeitigen Börsenschlusses. Folgendes gilt für die Bestimmung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Index besteht: Tritt hinsichtlich eines im Index enthaltenen Wertpapiers eine Marktstörung ein, so ergibt sich der betreffende prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Stand des Index aus einem Vergleich zwischen (x) dem auf dieses Wertpapier entfallenden Anteil am Stand des Index und (y) dem Gesamtstand des Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt dieser Marktstörung.

(3) *Definitionen*

"**Bewertungszeitpunkt**" ist in Bezug auf den Index der Zeitpunkt, an dem der Index-Sponsor den offiziellen Schlussstand des Index berechnet und veröffentlicht.

"**Börse**" ist in Bezug auf den Index jede Börse oder jedes Notierungssystem, Nachfolge-Börse oder Nachfolge-Notierungssystem oder Ersatz-Börse oder Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. über welches der Handel in den diesem Index zugrunde liegenden Bestandteile abgewickelt oder vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der diesem Index zugrunde liegenden Bestandteile an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"**Börsenhandelstag**" ist in Bezug auf den Index ein Vorgesehener Handelstag, an dem jede Börse und Verbundene Börse während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet sind, ungeachtet dessen, ob eine solche Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet in Bezug auf den Index ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), das nach Feststellung durch die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (1) Transaktionen mit Wertpapieren an einer maßgeblichen Börse zu tätigen, die mindestens 20 % des Standes dieses Index ausmachen, oder dort Marktkurse für diese Wertpapiere einzuholen, oder (2) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten auf diesen Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen.

"**Handelsstörung**" bezeichnet in Bezug auf den Index eine durch die Börse oder Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (1) in Bezug auf Wertpapiere, die mindestens 20% des Standes dieses Index ausmachen, an einer maßgeblichen Börse oder (2) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet in Bezug auf den Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (1) der Index-Sponsor den Stand des Index nicht veröffentlicht, (2) eine maßgebliche Börse oder Verbundene Börse während der üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder (3) an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Verbundene Börse(n)**" bezeichnet in Bezug auf den Index jede Börse bzw. jedes Notierungssystem, Nachfolge-Börse oder Nachfolge-Notierungssystem oder Ersatz-Börse oder Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. über welches der Handel wesentliche Auswirkungen (wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte, die auf diesen Index bezogen sind, hat.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf den Index und in Bezug auf eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen Zeitpunkt des werktäglichen Handelsschlusses an dieser Börse oder Verbundenen Börse am betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Börsenzeiten nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf den Index einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass der Index-Sponsor den Stand des Index berechnet und veröffentlicht.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf den Index den Handelsschluss der bzw. den jeweils maßgeblichen Börse(n) hinsichtlich Wertpapieren die mindestens 20 % des Standes des betreffenden Index ausmachen, oder einer oder mehrerer Verbundener Börsen an einem Börsenhandelstag vor dem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von der bzw. den betreffenden Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (1) dem Zeitpunkt des tatsächlichen Handelsschlusses für die übliche Handelszeit an der bzw. den betreffenden Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) am betreffenden Börsenhandelstag; (2) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Börsenhandelstag.

§ 10

Anpassungen

(1) *Berechnung und Veröffentlichung des Index durch den Nachfolge-Index-Sponsor*

Wird der Index (x) nicht von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**"), oder (y) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle dieselbe oder eine mit der für die Berechnung des Index verwendeten im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") als der Index.

(2) ***Index-Änderung, Index-Einstellung und Index-Störung***

Wenn nach Feststellung der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle bezüglich des Index (x) der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolge-Index-Sponsor an oder vor einem Basiswert-Bewertungstag ankündigt, dass er eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Index oder eine sonstige wesentliche Änderung am Index vornehmen wird (mit Ausnahme einer in dieser Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung, um den Index im Falle von Veränderungen der in ihm enthaltenen Wertpapiere, Kapitalmaßnahmen und sonstigen üblichen Änderungsereignissen aufrechtzuerhalten) (eine "**Index-Änderung**") oder den Index dauerhaft einstellt und es keinen Nachfolge-Index gibt (eine "**Index-Einstellung**"), oder (y) der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolge-Index-Sponsor es an einem Basiswert-Bewertungstag unterlässt, den Stand des Index zu berechnen und zu veröffentlichen (eine "**Index-Störung**"), dann stellt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle fest, ob dieses Ereignis wesentliche Auswirkungen auf die Produkte hat, und wenn dies der Fall ist, berechnet sie den maßgeblichen Betrag, indem sie statt eines veröffentlichten Standes des Index den Stand des Index zum maßgeblichen Tag verwendet, wie er von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der letzten vor dieser Änderung oder Unterbrechung oder Einstellung geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Index ausschließlich auf Basis derjenigen Wertpapiere, aus denen der Index unmittelbar vor diesem Ereignis bestand, festgestellt wird, und teilt dies der Zahlstelle und den Inhabern (in Übereinstimmung mit § 16) mit. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstellen übernehmen irgendwelche Verantwortung für fahrlässig oder anderweitig entstandene Fehler oder Unterlassungen oder nachträgliche Korrekturen bei der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index.

(3) ***Bekanntmachung der Anpassung***

Nach Vornahme einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen wird die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle die vorgenommenen Anpassungen gemäß § 16 bekannt machen.

§ 11

Außerordentliche Kündigung

(1) ***Vorliegen eines Zusätzlichen Beendigungsgrunds***

Wenn nach Auffassung der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß § 10 nicht möglich oder wirtschaftlich nicht angemessen ist, oder sofern ein Zusätzlicher Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Produkte vorzeitig zurückzahlen, nachdem sie die entsprechende Absicht mindestens zehn (10) Arbeitstage, aber höchstens dreißig (30) Arbeitstage zuvor gemäß § 16 unwiderruflich bekannt gemacht hat. Die Kündigung wird am Tag der Bekanntmachung gemäß § 16 wirksam.

Ein "**Zusätzlicher Beendigungsgrund**" liegt im Fall von Erhöhten Hedging-Kosten, einer Gesetzesänderung und einer Hedging-Störung vor.

(2) ***Rückzahlung im Fall der außerordentlichen Kündigung***

Bei außerordentlicher Kündigung der Produkte wird die Emittentin bzw. die Garantin die Zahlung desjenigen Betrages an jeden Inhaber für jedes von ihm gehaltene Produkt veranlassen, der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Produkts unmittelbar vor Eintritt des zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Die Zahlung erfolgt an das bzw. die maßgebliche(n) Clearingsystem(e) entspre-

chend § 8.

(3) **Definitionen**

"Erhöhte Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Hedge-Partei erheblich höhere Ausgaben (verglichen mit den Umständen am Ausgabetag) für Steuern, Abgaben, Aufwendungen, Gebühren oder sonstige Kosten (außer Brokerage-Provisionen) zu tragen hat, um (A) jedwede Transaktion(en) oder Vermögenswert(e), die die Hedge-Partei zur Absicherung des Risikos bezüglich des Abschlusses und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den maßgeblichen Produkten für erforderlich hält, einzugehen bzw. zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder um (B) die Erlöse aus solchen Transaktion(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zu erlangen oder zu überweisen.

"Gesetzesänderung" steht dafür, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle am oder nach dem Ausgabetag (A) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Vorschriften (einschließlich Steuergesetzen) oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, Tribunal oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Steuerbehörden ergriffenen Maßnahmen) nach Treu und Glauben feststellt, dass (X) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der in dem Basiswert enthaltenen Finanzinstrumente rechtswidrig geworden ist, (Y) der Hedge-Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Produkten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung), oder (Z) die Erfüllung der Pflichten aus der Garantie für die Garantin rechtswidrig geworden ist.

"Hedge-Partei" steht für die Emittentin oder ein oder mehrere mit ihr verbundene(s) Unternehmen oder eine oder mehrere sonstige im Namen der Emittentin handelnde Partei(en), die an jeglichen in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten zugrunde liegenden Geschäften oder Absicherungsgeschäften beteiligt ist/sind.

"Hedging-Störung" steht für den Umstand, dass die Hedge-Partei auch nach kaufmännisch vernünftigen Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) Transaktionen oder Vermögenswerte, die die Emittentin zur Absicherung des Risikos bezüglich der Übernahme und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Produkten für erforderlich hält, einzugehen bzw. zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (B) die Erlöse aus solchen Transaktion(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zu erlangen oder zu überweisen.

§ 12

Ordentliche Kündigung

(1) **Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sämtliche aber nicht einzelne Produkte während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 16 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**"), und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 4 gilt der Kündigungstermin als Verfalltag im Sinne dieser Bedingungen. Sollte dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag sein, so gilt der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag als Verfalltag.

(2) **Überweisung des Rückzahlungsbetrags im Fall einer ordentlichen Kündigung**

Die Emittentin wird bis zum Rückzahlungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Produkte bei dem Clearings-

tem veranlassen. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

(3) *Steuern, Gebühren oder andere Abgaben*

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags im Fall einer ordentlichen Kündigung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem jeweiligen Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

**§ 13
Verjährung**

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin oder gegebenenfalls gegen die Garantin, welche in Zusammenhang mit den Produkten entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung oder Lieferung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

**§ 14
Ersetzung der Emittentin**

(1) *Voraussetzungen der Ersetzung der Emittentin*

Die Emittentin ist jederzeit mit Zustimmung der Garantin berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Produkten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Produkten übernimmt;
- (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
- (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Produkten zu Gunsten der Inhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 16 bekannt gemacht wurde;
- (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Produkte rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind; und
- (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert.

(2) *Folgen der Ersetzung*

Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.

(3) ***Bekanntmachung der Ersetzung***

Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird unverzüglich gemäß § 16 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Inhabern aus oder im Zusammenhang mit den Produkten befreit.

§ 15

Begebung weiterer Produkte; Rückkauf

(1) ***Begebung weiterer Produkte***

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne die Zustimmung der Inhaber weitere Produkte, mit einer den Produkten entsprechenden Ausstattung (mit Ausnahme des Ausgabepreises) (zur Klarstellung: daher bezieht sich der Begriff "**Ausgabetag**" in den Bedingungen solcher Produkte auf den Tag der ersten Ausgabe der Produkte) in der Weise zu begeben, dass diese mit den Produkten zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden. Bezugnahmen auf "Produkte" in diesen Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

(2) ***Rückkauf***

Die Emittentin, die Garantin und deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen können jederzeit Produkte zu jedem Preis am offenen Markt oder anderweitig erwerben. Sämtliche von der Emittentin, der Garantin oder deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen (oder in deren Namen) erworbenen Produkte können entweder gehalten oder weiterverkauft oder entwertet werden. Die Emittentin und die Garantin werden von ihren Verpflichtungen bezüglich der entwerteten Produkte befreit.

§ 16

Bekanntmachungen

(1) ***Bekanntmachungen***

Bekanntmachungen, welche die Produkte betreffen, werden auf der Website www.efgfp.de und für Anleger in der Schweiz auf der Website www.efgfp.com (oder auf einer anderen Website, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmungen bekannt macht) erfolgen. Soweit zwingende Bestimmungen des in dem jeweiligen Angebotsland geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen dies vorschreiben, erfolgen Bekanntmachungen zusätzlich in einer (oder mehreren) Wirtschafts- oder Tageszeitung(en) mit allgemeiner Verbreitung (in Deutschland voraussichtlich in der Börsen-Zeitung) und in Übereinstimmung mit etwaigen anwendbaren Börsenbestimmungen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist.

(2) ***Mitteilung über das Clearingsystem***

Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Inhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über das Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) maßgeblich.

(3) Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG

Die Emittentin wird, neben der Veröffentlichung nach Absatz (1) und der Mitteilung nach Absatz (2), Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren schweizerischen Recht und dem Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG veröffentlichen.

§ 17

Verwaltungsstellen

(1) Zahlstelle; Berechnungsstelle

"**Zahlstelle**" ist die in der **Tabelle 1** angegebene Zahlstelle. "**Berechnungsstelle**" ist die in der **Tabelle 1** angegebene Berechnungsstelle.

(2) Status

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und der Garantin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern; mit den Inhabern wird kein wie auch immer geartetes Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet. Die Emittentin und die Garantin behalten sich das Recht vor, die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle jederzeit zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen von Insigeschäften befreit.

(3) Ersetzung der Berechnungsstelle; Bekanntgabe

Falls die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens ist, als solche tätig zu sein, oder falls es die Berechnungsstelle unterlässt, Rückzahlungsbeträge oder andere Beträge ordnungsgemäß festzusetzen oder eine andere Bedingung nicht erfüllt, wird die Emittentin am Interbankenmarkt (oder ggf. am Geld-, Swap-, oder OTC-Indexoptionsmarkt), der am engsten mit der von der Berechnungsstelle vorzunehmenden Berechnung oder Feststellung verbunden ist, eine dort tätige führende Bank oder Investmentbank bestellen, um statt ihrer als Berechnungsstelle zu fungieren. Die Berechnungsstelle kann ihre Funktion nur niederlegen, nachdem eine Nachfolgerin wie vorstehend beschrieben ernannt worden ist.

Änderungen hinsichtlich der Verwaltungsstellen oder Änderungen hinsichtlich einer angegebenen Geschäftsstelle werden umgehend gemäß § 16 bekannt gemacht.

§ 18

Korrektur der Bedingungen

Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche Bedingungen a) zur Korrektur eines offensichtlichen Fehlers sowie b) zur Klarstellung irgend einer Unklarheit oder zur Vornahme einer nach dem Ermessen der Emittentin notwendigen oder wünschenswerten Korrektur bzw. Ergänzung der Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, welche die finanzielle Situation der Inhaber nicht wesentlich verschlechtern.

Vorbehalten bleibt das Recht der Emittentin zur Änderung bzw. Ergänzung sämtlicher Bedingungen in dem durch die Gesetzgebung sowie Gerichts- oder Behördenentscheide bedingten Umfang.

Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 16 bekannt gemacht.

§ 19
Anwendbares Recht, Gerichtsstand,
Zustellungen, Unwirksame Bedingungen

(1) Anwendbares Recht

Die Produkte unterliegen **schweizerischem Recht** und sind entsprechend auszulegen. Die Garantie unterliegt **schweizerischem Recht**.

(2) Gerichtsstand

Die Emittentin und Garantin unterwerfen sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Produkte unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des **Handelsgerichtes des Kantons Zürich**. Gerichtsstand ist Zürich. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten. Die Emittentin und Garantin verzichten insoweit auf den Einwand der Unzuständigkeit und den Einwand, dass ein Verfahren vor einem unangebrachten Gericht anhängig gemacht worden sei (*Forum non conveniens*). Diese Unterwerfung erfolgt zugunsten eines jeden Inhabers; weder beschränkt sie diesen in seinem Recht, ein Verfahren vor einem jeglichen anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen, noch schließt ein in einer oder mehreren Rechtsordnungen anhängiges Verfahren ein Verfahren in einer anderen Rechtsordnung (ob zeitgleich oder nicht) aus.

(3) Zustellungen

Die Emittentin und die Garantin bestellen hilfsweise die EFG Financial Products (Europe) GmbH, Goetheplatz 2, 60311 Frankfurt, Deutschland zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland für sämtliche dort anhängigen Verfahren. Die Zustellung gilt mit Zugang bei dem betreffenden Zustellungsbevollmächtigten als erfolgt (ungeachtet dessen, ob sie an die Emittentin und die Garantin weitergeleitet wurde und diese sie erhalten haben). Die Emittentin und die Garantin verpflichten sich für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sein sollte, als solcher tätig zu sein, oder nicht mehr über eine Adresse in Deutschland verfügt, einen Ersatzzustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Eine solche Bestellung wird entsprechend § 16 bekannt gemacht. Das Recht zur Zustellung in einer jeglichen anderen rechtlich zulässigen Weise wird hierdurch nicht berührt.

(4) Unwirksame Bedingungen

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

VI. BESTEUERUNG

1. Allgemeines

Der nachfolgende Abschnitt ist eine Besprechung von generellen steuerlichen Konsequenzen von dem Erwerb und des Haltens der Produkte. Die Beschreibung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit aller steuerlicher Erwägungen, die für die Kaufentscheidung der Produkte relevant sein können, und berücksichtigt nicht die persönliche Situation des einzelnen Anlegers. Die Informationen im nachfolgenden Abschnitt sind weder als rechtliche oder steuerrechtliche Beratung gedacht noch sollen sie als solche verstanden werden.

Erwerber der Produkte können verpflichtet sein, Stempelsteuern oder andere Steuern und/oder Abgaben im Zusammenhang mit den Produkten zu zahlen. Künftige Erwerber von Produkten sollten beachten, dass Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den Produkten, z.B. jeder Erwerb von oder Verfügung über oder der Handel mit den Produkten, die Aufgabe der Produkte, sowie jedes Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der Einlösung oder ggf. der Rückzahlung der Produkte, in jeder Gerichtsbarkeit steuerliche Folgen auslösen kann (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, mögliche Stempelgebühren, Verkehrssteuern und Beurkundungssteuern). Derartige Steuerfolgen können, unter anderem, von dem Steuerstatus eines möglichen Erwerbers der Produkte abhängen. Erwerber der Produkte sollten hinsichtlich des Erwerbs und Haltens der Produkte, hinsichtlich jeden Rechtsgeschäfts im Zusammenhang mit den Produkten und hinsichtlich jeden Rechtsgeschäfts im Zusammenhang mit der Einlösung oder ggf. der Rückzahlung der Produkte ihren Steuerberater heranziehen.

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Angaben zu steuerrechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen können Angaben zur steuerlichen Behandlung der jeweiligen Produkte beinhalten, die die im Basisprospekt enthaltenen Informationen ergänzen können.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

2. Besteuerung in Guernsey

Anlegern und potentiellen Anlegern, die in Guernsey ansässig sind, wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre individuellen Umstände an ihren Steuerberater zu wenden in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen in Guernsey hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Veräußerung, des Verfalls oder der Ausübung oder der Rückzahlung der Produkte.

2.1 Stempelsteuern

Weder Stempelsteuer noch Beurkundungssteuern werden in Guernsey auf die Emission der Produkte oder auf die Übertragung, den Verkauf oder die Rückzahlung der Produkte erhoben.

2.2 Quellenbesteuerung in Guernsey

EFG Financial Products (Guernsey) Ltd. gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 an für Einkommenssteuerzwecke als in Guernsey ansässig. EFG Financial Products (Guernsey) Ltd. wird jedoch die Voraussetzungen für einen Einkommenssteuersatz von 0% auf den zu versteuernden Gewinn erfüllen.

2.3 Zinszahlungen und Erträge aus der Rückzahlung

Zinszahlungen und Zahlungen aus Kapitalgewinnen aus der Rückzahlung oder dem Rückkauf der Produkte an nicht in Guernsey Ansässige unterliegen nicht der Guernsey Quellenbesteuerung.

2.4 Steuern vom Kapital

Guernsey erhebt keine Steuern vom Kapital auf Gewinne, die von nicht in Guernsey ansässigen Anlegern aus Produkten oder Schuldinstrumenten erzielt werden, die von in Guernsey ansässigen Unternehmen emittiert wurden.

2.5 EU-Zinsrichtlinie

UNGEACHTET DESSEN, DASS GUERNSEY FORMAL NICHT TEIL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT IST, HABEN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND GUERNSEY IM JUNI 2004 EINEN VERTRAG ÜBER DIE BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN GESCHLOSSEN, AUF GRUND DESSEN GUERNSEY MASSNAHMEN ERGRIFFEN HAT, ZINSEINKÜNFTE (ENTSPRECHEND DER DEFINITION DER EU-ZINSRICHTLINIE) EINER BESTEUERUNG VON DERZEIT 15% p.a. ZU UNTERWERFEN, FALLS NICHT DIE IN DER EU ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSON DIE STEUERBEHÖRDEN IN GUERNSEY ERMÄCHTIGT, DEN FÜR DIE NATÜRLICHE PERSON IN DESSEN ANSÄSSIGKEITSSTAAT ZUSTÄNDIGEN STEUERBEHÖRDEN GEGENÜBER DIE ZAHLUNGEN OFFENZULEGEN. DIES HÄNGT JEDOCH DAVON AB, DASS DIE ZAHLSTELLE IN GUERNSEY ANSÄSSIG IST. SOFERN DIE ZAHLSTELLE IN BEZUG AUF ETWAIGE PRODUKTE NICHT IN GUERNSEY ANSÄSSIG IST, SIND DERARTIGE MASSNAHMEN NICHT ANWENDBAR. DER EMITTENT BEABSICHTIGT DIE DIENSTE VON ZAHLSTELLEN IN ANSPRUCH ZU NEHMEN, DIE NICHT IN GUERNSEY ANSÄSSIG SIND.

3. Besteuerung in Deutschland

Die in dem folgenden Abschnitt dargelegte Information über die steuerrechtliche Behandlung der Produkte in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht erschöpfend und legt die zum Zeitpunkt des Drucks dieser Endgültigen Bedingungen geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu Grunde, welche kurzfristig geändert werden können, unter gewissen Grenzen auch mit Rückwirkung.

Außerdem kann der folgende Abschnitt nicht die individuelle steuerrechtliche Situation jedes einzelnen Anlegers berücksichtigen. Anlageinteressenten sollten daher ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung beim Kauf, Verkauf und der Rückzahlung der jeweiligen Produkte konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlegers in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Der folgende Abschnitt ist somit nur ein allgemeiner Überblick über bestimmte steuerrechtliche Konsequenzen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, welche die Produkte im Privatvermögen halten.

3.1 Steuerinländer

Zins- bzw. Couponzahlungen auf die Produkte an Personen (sofern die Produktbedingungen gegebenenfalls eine Zins- bzw. Couponzahlung vorsehen), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), unterliegen der deutschen Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der Gewinn aus der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung der Produkte unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag (sowie ggf. Kirchensteuer). Gewinn ist dabei der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungs- oder Übertragungsgeschäft oder der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Verluste sind allenfalls im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit bestimmten anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, können aber nicht mit anderen Einkunftsarten wie z.B. Einkünften aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit oder Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. aus Vermietung und Verpachtung verrechnet werden.

3.2 Kapitalertragsteuer

Wenn die Produkte in einem Depot verwahrt werden, das der Inhaber bei einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, jedoch ausschließlich einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts) oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (nachfolgend „Deutsches Institut“) unterhält oder wenn ein solches Deutsches Institut die Veräußerung der Produkte durchführt und das Deutsche Institut die jeweiligen Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (nachfolgend „Auszahlende Stelle“), ist die Auszahlende Stelle verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Höhe von insgesamt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) einzubehalten und abzuführen. Dies gilt auch, wenn die Auszahlende Stelle die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Produkte einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt (Tafelgeschäft).

Generell unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. gegebenenfalls vorgesehene Zins- bzw. Couponzahlungen aufgrund der Produkte sowie Veräußerungsgewinne im Zusammenhang mit den Produkten) der sog. Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, jedoch ohne Berücksichtigung der ggf. anfallenden Kirchensteuer), falls der Anleger eine natürliche Person ist und die Produkte im Privatvermögen hält. Falls die Produkte von einer Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden, dann wird die Abgeltungssteuer unmittelbar von der Auszahlenden Stelle einbehalten (siehe oben). Eine natürliche Person kann auch der Kirchensteuer unterliegen. Auf schriftlichen Antrag des Anlegers ist die Auszahlende Stelle auch verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten. Falls der Anleger sich durch den schriftlichen Antrag entscheidet, dass auch die Kirchensteuer im Rahmen des Abzugsverfahrens durch die Auszahlende Stelle zu berücksichtigen ist, ermäßigt sich die Abgeltungssteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Der auf diese Weise verminderte Kapitalertragsteuerbetrag ist die Bemessungsgrund-

lage der durch die Auszahlenden Stelle einzubehaltenden Kirchensteuer. Der Kirchensteuersatz ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Die Bemessungsgrundlage für die Zwecke der Kapitalertragsteuer ist abhängig von der Art der Kapitalerträge:

In Bezug auf Zinserträge bzw. Couponzahlungen (sofern die Produktbedingungen Zins- bzw. Couponzahlungen vorsehen) unterliegen diese in Höhe des Auszahlungsbetrages bei Zufluss der Kapitalertragsteuer.

Im Falle der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung der Produkte, unterliegt der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungs- oder Übertragungsgeschäft oder der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten der Kapitalertragsteuer, wenn die Produkte von der Auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem von ihr verwahrt oder verwaltet worden sind. Überträgt der Anleger die Produkte auf ein anderes Depot, hat die abgebende inländische Auszahlende Stelle der übernehmenden Auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten mitzuteilen. Sind die Anschaffungsdaten nicht gemäß den gesetzlichen Anforderungen nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung der Produkte.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von EUR 801 abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag). Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.602 gewährt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) ausgeglichen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Grundsätzlich gilt, dass kein Steuerabzug bei natürlichen Personen vorzunehmen ist, soweit die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen, oder wenn anzunehmen ist, dass keine Steuer entsteht. Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist ein Freistellungsauftrag des Anlegers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamtes.

3.3 Steuerausländer

Kapitalerträge unterliegen bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, die Einkünfte sind aus bestimmten Gründen als beschränkt steuerpflichtige Erträge nach deutschem Steuerrecht zu qualifizieren. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn Kapitalerträge im Rahmen eines Tafelgeschäfts erzielt werden, und dabei von dem Schuldner oder einem Deutschen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Produkte nicht von dem Schuldner oder dem Deutschen Institut verwahrt werden. In diesen Fällen unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer, sowie dem Solidaritätszuschlag. Ein Kapitalertragsteuerabzug kann, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgen.

3.4 EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) erlassen. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich und Luxemburg sind an Stelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen verpflichtet ist, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

4. Besteuerung in der Schweiz

Bei den nachstehenden Ausführungen über die steuerliche Behandlung der Produkte für in der Schweiz ansässige Anleger handelt es sich lediglich um eine allgemeine und unverbindliche Zusammenfassung möglicher Steuerfolgen basierend auf den gültigen Steuergesetzen und der Praxis der Steuerverwaltung am Tag der Publikation dieses Dokuments. Die Ausführungen geben die steuerliche Behandlung stark vereinfacht wieder und sind nicht abschliessend sowie sollen die Ausführungen nicht als Steuerberatung verstanden werden. Insbesondere werden mögliche spezielle Umstände eines Anlegers, welche eine andere steuerliche Qualifikation zur Folge haben können, nicht berücksichtigt. Die steuerliche Behandlung jedes Anlegers ist von seiner persönlichen Situation abhängig. Steuergesetze sowie die Praxis der Steuerverwaltung können zudem jederzeit ändern und dies allenfalls sogar mit rückwirkender Gültigkeit.

Anlegern und potentiellen Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre individuellen Umstände an ihren Steuerberater zu wenden in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen in der Schweiz hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Veräußerung, des Verfalls, der Ausübung oder der Rückzahlung der Produkte.

4.1 Stempelabgaben

Weder die Emission der Produkte noch der Handel mit den Produkten, die in steuerlicher Sicht als reine Derivate einzuordnen sind, unterliegen normalerweise der Emissionsabgabe oder der Umsatzabgabe. Dies gilt sogar dann, wenn der Emittent der Produkte in der Schweiz ansässig ist. Ausnahmen gelten für die Produkte, die auf Grund besonderer Eigenschaften nach Maßgabe des Schweizer Steuerrechts als Fremdfinanzierungsinstrumente (Obligationen oder Geldmarktpapiere), aktienähnliche oder fondsähnliche Produkte sowie als Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien (mit

überjähriger Laufzeit) einzuordnen sind. Falls aufgrund der Ausübung oder der Rückzahlung eines Produkts ein zu Grunde liegendes Produkt (Basiswert) auf die Anleger übertragen wird, kann die Übertragung des zu Grunde liegenden Produkts (i) bis zu 0,15 %, falls das zu Grunde liegende Produkt von einem in der Schweiz ansässigen Emittenten emittiert wurde, oder (ii) bis zu 0,3 %, falls das zu Grunde liegende Produkt von einem im Ausland ansässigen Emittenten emittiert wurde, der Umsatzabgabe unterliegen, vorausgesetzt ein Schweizer Effektenhändler nach Art. 13 Abs. 3 des Schweizer Bundesgesetzes über die Stempelabgaben ist entweder Vertragspartei des Rechtsgeschäfts über die Produkte oder handelt bei einem entsprechenden Rechtsgeschäft als Vermittler. Bestimmte Ausnahmen können unter anderem für institutionelle Anleger gelten, wie Investmentfonds, Lebensversicherungsunternehmen und Sozialversicherungseinrichtungen.

4.2 Schweizerische Verrechnungssteuer

Produkte, die von einem im Ausland ansässigen Emittenten emittiert wurden, unterliegen grundsätzlich nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer.

Zahlungen oder Gutschriften von (fiktiven) Zinsen oder Dividenden auf Grund eines Produkts, das von einem in der Schweiz ansässigen Emittenten emittiert wurde, unterliegen grundsätzlich der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35 %. Die schweizerische Verrechnungssteuer wird auch auf Zahlungen oder Gutschriften von Erträgen aus fondsähnlichen Produkten erhoben. Erträge oder Gutschriften von Produkten, die von einem im Ausland ansässigen Emittenten emittiert wurden, können ebenfalls der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, falls diese Produkte von einem in der Schweiz ansässigen Garanten garantiert werden. Gemäß eines Vorbescheids der Eidgenössischen Steuerverwaltung unterliegen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, Zahlungen von Produkten, die von EFGFP LTD. emittiert und von der Garantin EFG FP AG, Zürich garantiert wurden, nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer.

Ein in der Schweiz ansässiger Anleger kann, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, eine volle Erstattung oder eine volle Steuergutschrift der abgezogenen schweizerischen Verrechnungssteuer erhalten.

Ein nicht in der Schweiz ansässiger Anleger kann allenfalls eine volle oder teilweise Erstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen geltend machen, sofern die im Abkommen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

4.3 Einkommensbesteuerung der Produkte im Privatvermögen von natürlichen Personen

Alle Zahlungen oder Gutschriften, welche für Schweizer Steuerzwecke als Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden oder übrige Erträge) qualifizieren, unterliegen der Einkommenssteuer. Gewinne oder Verluste auf Grund des Verkaufs oder einer anderen Verfügung durch in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die die Produkte in ihrem Privatvermögen halten (private Kapitalgewinne oder -verluste), unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommenssteuer bzw. sind steuerlich nicht abzugsfähig. Kapitalgewinne können jedoch der Einkommenssteuer unterliegen, falls Produkte oder ein abgrenzbarer Teil hiervon als Schuldverschreibung (Obligation) einzuordnen ist, bei der eine sog. „überwiegende Einmalverzinsung“ vorliegt. Verluste im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit überwiegender Einmalverzinsung können mit Gewinnen aus ähnlichen Instrumenten im gleichen Steuerzeitraum verrechnet werden. Weiter, unterliegt die Zinskomponente von Low Exercise Price Options mit überjähriger Laufzeit der Einkommenssteuer.

Einkünfte aus Produkten, die weder als private Kapitalgewinne, wie oben dargestellt, noch als Rückzahlung von eingezahltem Kapital zu qualifizieren sind (oder als Nominalwert im Falle von Anteilen) unterliegen üblicherweise der Einkommenssteuer. Dies gilt unter anderem für alle Emissionsabschlüsse, Rückzahlungsprämien, andere garantierte Zahlungen (mit Ausnahme der Rückzahlung von Kapital) oder Zahlungen, die Kombinationen aus dem o.g. darstellen. Zahlungen oder Gutschriften, die ein Anleger aufgrund von Dividenden, Zinsen etc. eines Basiswerts erhält, können auf Ebene des Anlegers der Einkommensbesteuerung unterliegen. Dies gilt auch für Zahlungen oder Gutschriften von Basiswerten, die als Instrumente der kollektiven Kapitalanlage zu qualifizieren sind.

4.4 Einkommensbesteuerung der Optionsscheine und strukturierten Produkte im Betriebsvermögen von in der Schweiz ansässigen Unternehmen oder natürlichen Personen

Einkünfte und Verluste jeder Art, die auf Produkte im Geschäftsvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen (einschließlich sog. "gewerbsmässigen Wertpapierhändler") oder Unternehmen entfallen, unterliegen der Einkommens- resp. Gewinnsteuer ganz oder als Teil des Gesamteinkommens.

4.5 Vermögensbesteuerung der von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen gehaltenen Produkte

Der Marktwert der Produkte unterliegt der Vermögenssteuer, die auf dem gesamten steuerbaren Vermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen erhoben wird, ungeachtet dessen, ob sich die Produkte im Betriebs- oder Privatvermögen des Anlegers befinden.

4.6 EU-Zinsrichtlinie

Am 26. Oktober 2004 schlossen die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz einen Vertrag betreffend der Besteuerung von Zinszahlungen, wonach die Schweiz Maßnahmen entsprechend der EU-Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen übernahm, ab. Der Vertrag wurde zum 1. Juli 2005 wirksam.

Auf Grundlage dieses Vertrages führte die Schweiz eine Quellensteuer auf Zinszahlungen und andere ähnlichen Einkünfte ein, welche durch eine Zahlstelle (wie in Artikel 6 des Vertrages vom 26. Oktober 2004 definiert) innerhalb der Schweiz an eine in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person ausgezahlt wurden. Die einzubehaltende Quellensteuer beträgt ab dem 1. Juli 2005 für die ersten 3 Jahre 15%, für die 3 Folgejahre 20%, sowie anschließend 35%, wobei der natürlichen Person die Möglichkeit eingeräumt wird, dass anstelle eines Quellensteuerabzugs die Zahlstelle und die Schweiz die Steuerbehörden des Mitgliedsstaates über Einzelheiten der Zahlungen informieren können. Vorbehaltlich gewisser zu erfüllender Bedingungen kann der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen zur Anrechnung oder Erstattung der angefallenen Quellensteuer berechtigt sein.

5. Besteuerung in Österreich

5.1 Allgemein

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Hal-

ten und der Veräußerung der Produkte in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten (Körperschaft-)Steuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Produkte wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Produkte ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Produkten (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 Investmentfondsgesetz [InvFG]) trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Körperschaftsteuer- oder Einkommensteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Mit 1. Jänner 2011 trat das Budgetbegleitgesetz 2011, das zu signifikanten Änderungen in der Besteuerung von Finanzinstrumenten führt, in Kraft. Die folgende Darstellung der Besteuerung umfasst bereits die darin enthaltenen Änderungen.

5.2 Einkommensbesteuerung von Produkten, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden

5.2.1 Einkommensbesteuerung von Produkten mit Ausnahme von Optionsscheinen

Bei den Produkten handelt es sich grundsätzlich um Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 EStG in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Ein-

kommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommenssteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 %, wobei eine allfällige KESt auf die Steuer-schuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von KESt von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommenssteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 %, wobei eine allfällige KESt auf die Steuer-schuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Zwischenbesteuerung von 25 %, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Das österreichische Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in den Einkommensteuerrichtlinien zur steuerlichen Behandlung von so genannten Turbo-Zertifikaten Stellung genommen. Dabei handelt es sich um Zertifikate, mit denen überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert wird. Dieser Hebeleffekt ergibt sich dadurch, dass bei einem Turbo-Zertifikat der Kapitaleinsatz niedriger ist als der Verkehrswert des Basiswertes (zB halber Kurswert einer Aktie). Nach dem BMF muss eine Unterscheidung dahingehend getroffen werden, ob der vom Anleger geleistete Kapitaleinsatz für das Zertifikat mehr als 20 % des Verkehrswertes des zugrunde liegenden Basiswertes zu Beginn der Laufzeit des Zertifikates beträgt oder nicht. Soweit dies gegeben ist, führen die Erträge aus Turbo-Zertifikaten zu Kapitaleinkünften und die obigen Erläuterungen gelten sinngemäß. Anderenfalls (wenn der anfängliche Kapitaleinsatz des Anlegers 20 % oder weniger des Verkehrswertes des zugrunde liegenden Basiswertes zu Beginn der Laufzeit des Zertifikats beträgt) käme eine vollkommen andere Besteuerung zum Tragen.

Gemäß § 42 Investmentfondsgesetz gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

5.2.2 Einkommensbesteuerung von Optionsscheinen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, welche Optionsscheine in ihrem Privatvermögen halten, aufgrund derer sie berechtigt (aber nicht verpflichtet) sind, zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen oder einen Differenzbetrag, der vom Wert solch eines Basiswerts abhängt, zu erhalten oder zu bezahlen, unterliegen mit ihrem Einkommen aus dem Verkauf oder der Ausübung des Optionsscheins innerhalb eines Jahres ab Anschaffung der Einkommensteuer mit einem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 % (Einkünfte aus Spekulationsgeschäften). Verluste aus Spekulationsgeschäften können grundsätzlich nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften ausgeglichen werden; ein Ausgleich von aus Spekulationsgeschäften resultierenden Verlusten mit anderen positiven Einkünften ist nicht zulässig. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr höchstens EUR 440,- betragen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, welche Optionsscheine in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen unabhängig von der Zeitspanne, die zwischen dem Erwerb und dem Verkauf oder der Ausübung der Option liegt, mit sämtlichen Gewinnen aus der Ausübung oder Veräußerung der Optionsscheine der Einkommensteuer mit einem progressiven Einkommenssteuertarif von bis zu 50 %. Verluste aus der Ausübung oder Veräußerung der Optionsscheine sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen unabhängig von der Zeitspanne, die zwischen dem Erwerb und dem Verkauf oder der Ausübung der Option liegt, mit sämtlichen Gewinnen aus der Ausübung oder Veräußerung von Optionsscheinen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Ausübung oder Veräußerung der Optionsscheine sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 KStG erfüllen und Optionsscheine im Privatvermögen halten, unterliegen innerhalb eines Jahres ab dem Erwerb der Optionsscheine mit sämtlichen aus der Veräußerung oder Ausübung dieser Optionsscheine resultierenden Einkünften der Körperschaftsteuer von 25 % (Einkünfte aus Spekulationsgeschäften). Verluste aus solchen Spekulationsgeschäften können nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften ausgeglichen werden; ein Ausgleich mit anderen positiven Einkünften ist nicht zulässig. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr höchstens EUR 440,- betragen.

In Bezug auf die mögliche Anwendung von § 42 InvFG wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

5.3 Einkommensbesteuerung von Produkten, die nach dem 30. September 2011 erworben werden

Mit der Verabschiedung des Budgetbegleitgesetzes 2011 beabsichtigt der österreichische Gesetzgeber eine umfassende Neuordnung der Besteuerung von Finanzinstrumenten, vor allem von Substanzgewinnen. Gemäß der Neufassung des § 27 Abs 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Gewinnanteile und Zinsen aus Kapitalforderungen (wie auch der Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert im Fall von Nullkuponanleihen);

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, sowie Stückzinsen; und

Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Grundsätzlich gelten auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot als Veräußerung; werden bestimmte Meldungen gemacht, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Produkte in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; in diesem Fall unterliegen sie einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten

Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KESt, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50 %). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Produkte in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KESt, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50 %). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Produkten einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 KStG erfüllen und Produkte im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Gemäß dem Gesetzeswortlaut unterliegen Zinsen aus Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, nicht der Zwischenbesteuerung, sondern der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

In Bezug auf die mögliche Anwendung von § 42 InvFG wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

5.4 EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und

Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Die Quellensteuer beträgt derzeit 20 %. Mit 1. Juli 2011 wird sie auf 35 % angehoben werden.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Nach einer Information des BMF gelten Einkünfte aus Optionsscheinen nicht als Zinsen iSd EU-QuStG.

5.5 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

VII. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert der Lead Manager zu und verpflichtet sich, dass er mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat (das "**Maßgebliche Umsetzungsdatum**") umgesetzt worden ist, keine Produkte in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen darf er jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungsdatums die Produkte in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich anbieten:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Produkte bestimmen, dass ein Angebot dieser Produkte auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts im Hinblick auf die Produkte, der von der zuständigen Behörde in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt worden ist, bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde und die zuständige Behörde des Maßgeblichen Mitgliedstaats unterrichtet worden ist, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie das in dem Zeitraum, dessen Beginn und Ende gegebenenfalls durch Angaben im Prospekt oder in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde und am Tag, der 12 Monate nach der Veröffentlichung liegt, endet;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an juristische Personen, die zum Handel an den Finanzmärkten zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, oder, falls sie weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden, deren Geschäftszweck einzig in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an juristische Personen, die laut ihres letzten Jahresabschlusses bzw. konsolidierten Abschlusses mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000,
- (d) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind), vorausgesetzt, der Lead Manager stimmt diesem vor einem solchen Angebot zu, oder
- (e) zu jedem Zeitpunkt unter den anderen im Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser Angebote gemäß (b) bis (e) die Emittentin oder den Lead Manager verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Produkten" im Zusammenhang mit jeglichen Produkten in einem beliebigen Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Produkte zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in den betreffenden Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst sämtliche Umsetzungsmaßnahmen in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Produkte wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Produkte gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Diese Endgültigen Bedingungen sind nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Produkte werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Produkte in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Vereinigtes Königreich

- (a) In Bezug auf Produkte mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt Folgendes: (i) die Produkte dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Produkte angeboten oder verkauft und werden keine Produkte anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Produkte andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des Financial Services Markets Act (der „**FSMA**“), darstellen würde;

- (b) Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Produkten unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin oder die Garantin Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und
- (c) Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Produkten, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

Guernsey

Weder dieses Dokument noch die Produkte, die gemäß diesem Dokument angeboten werden, dürfen an Mitglieder der Öffentlichkeit in Guernsey angeboten werden. Die Verbreitung dieses Dokuments und der Endgültigen Bedingungen in Bezug auf ein Produkt innerhalb von Guernsey ist auf Personen oder Körperschaften beschränkt, die selbst durch die *Guernsey Financial Services Commission* gemäß den *Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Laws*, dem *Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law*, dem *Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law* oder der *Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc. (Bailiwick of Guernsey) Law* zugelassen sind.

Italien

Ein Angebot der Produkte ist nicht gemäß den italienischen wertpapierrechtlichen Vorschriften registriert worden. Dementsprechend sichert der Lead Manager zu, dass er keine Produkte in der Republik Italien im Rahmen einer Aufforderung an die Öffentlichkeit angeboten oder verkauft hat oder anbieten oder verkaufen wird, und dass Verkäufe der Produkte durch den Lead Manager in der Republik Italien in Übereinstimmung mit sämtlichen italienischen wertpapierrechtlichen, steuerrechtlichen und devisenrechtlichen Gesetzen und Vorschriften und allen sonstigen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften ausgeführt werden.

Der Lead Manager sichert zu und verpflichtet sich, keine Produkte anzubieten, zu verkaufen oder zu liefern und keine Kopien des Basisprospekts oder eines anderen Dokuments bezüglich der Produkte in der Republik Italien zu verteilen, ausgenommen:

- (a) an "**Qualifizierte Anleger**" (*investitori qualificati*) im Sinne des Artikel 34-ter, Absatz 1, Buchstabe b) vom CONSOB (*Commissione Nazionale per la Società e la Borsa*) Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999, in der jeweils gültigen Fassung, ("**Beschluss Nr. 11971/1999**"); oder
- (b) unter Umständen, in denen eine Ausnahme von der Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich des öffentlichen Angebots der Produkte gemäß Artikel 100 von Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 ("**Finanzdienstleistungsgesetz**") und Artikel 34-ter, erster Absatz, vom Beschluss Nr. 11971/1999, anwendbar ist.

Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Produkte sowie die Verteilung von Kopien des Basisprospekts oder von sonstigen Dokumenten hinsichtlich der Produkte in der Republik Italien haben:

- (i) über Investmentgesellschaften, Banken oder Finanzvermittler zu erfolgen, die gemäß Finanzdienstleistungsgesetz, CONSOB Beschluss Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007 und Legislativdekret Nr. 385 vom 1. September 1993, in der jeweils gültigen Fassung, zur Ausübung solcher Tätigkeiten in der Republik Italien zugelassen sind; und
- (ii) in Übereinstimmung mit allen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

In den Fällen, in denen keine Ausnahme gemäß (b) anwendbar ist, ist zu beachten, dass gemäß Artikel 100-bis Finanzdienstleistungsgesetz der anschließende Vertrieb der Produkte im Sekundärmarkt in Italien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Angebots der Produkte nach dem Finanzdienstleistungsgesetz und Beschluss Nr. 11971/1999 erfolgen muss. Die Nichteinhaltung solcher Bestimmungen kann unter anderem dazu führen, dass der Verkauf der Produkte für nichtig erklärt wird sowie zur Haftung des Intermediärs im Hinblick auf den durch die Anleger erlittenen Schaden.

Hongkong

Die gemäß diesen Endgültigen Bedingungen begebenen Produkte werden nicht in Hongkong angeboten und verkauft, und der Lead Manager sichert zu und verpflichtet sich, solche Produkte mit welchem Dokument auch immer in Hongkong an keine Person anzubieten oder zu verkaufen, ausgenommen an an "professionelle Anleger " im Sinne der *Securities and Futures Ordinance of Hong Kong* sowie der gemäß dieser *Ordinance* erlassenen Regeln, oder unter sonstigen anderen Umständen, die nicht dazu führen, dass das Dokument als "Prospekt" im Sinne der *Companies Ordinance* gilt. Der Lead Manager sichert zu, dass er keine Werbung, Aufforderung oder Dokumente in Bezug auf die Produkte gemäß diesen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht oder zum Zwecke der Veröffentlichung besessen hat und, dass er keine Werbung, Aufforderung oder Dokumente in Bezug auf die Produkte gemäß diesen Endgültigen Bedingungen veröffentlichen oder zum Zwecke der Veröffentlichung besitzen wird, ob in Hongkong oder anderweitig, die auf die Öffentlichkeit in Hongkong zielen oder deren Inhalte wahrscheinlich an sie zugänglich gemacht bzw. von ihnen gelesen werden (es sei denn, dies ist gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften von Hongkong zulässig); dies gilt nicht hinsichtlich Produkte gemäß diesem Programm, die nur an Personen außerhalb von Hongkong oder nur an "professionelle Anleger " im Sinne der *Securities and Futures Ordinance* und der gemäß der *Ordinance* erlassenen Regeln veräußert werden sollen.

Singapur

Diese Endgültigen Bedingungen sind nicht bei der *Monetary Authority of Singapore* als Prospekt registriert worden. Dementsprechend dürfen dieses Dokument und sonstige Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot, Verkauf oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte, die gemäß diesen Endgültigen Bedingungen begeben werden, weder direkt oder indirekt verteilt oder vertrieben werden und es dürfen keine Produkte gemäß diesen Endgültigen Bedingungen angeboten oder verkauft werden oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf an Personen in Singapur gemacht werden, ausgenommen an (i) institutionelle Anleger gemäß 274 *Securities and Futures Act (Cap. 289) of Singapore* ("**SFA**"), (ii) maßgebliche Personen oder sonstige Personen gemäß

Section 275(1A) des SFA und entsprechend den in Section 275 des SFA festgelegten Bedingungen, oder (iii) anderweitig entsprechend den Bedingungen weiterer Bestimmungen des SFA.

Sofern Produkte gemäß diesen Endgültigen Bedingungen entsprechend Section 275 des SFA von einer maßgeblichen Person gezeichnet oder gekauft werden, die:

- (a) eine Körperschaft (aber kein zugelassener Anleger) ist, deren alleinige Geschäftstätigkeit das Halten von Kapitalanlagen ist und deren Gesellschaftskapital sich vollständig im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen befindet, die jeweils zugelassene Anleger sind; oder
- (b) eine Treuhandgesellschaft ist (dessen Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), dessen alleiniger Zweck das Halten von Kapitalanlagen ist und dessen Begünstigte jeweils zugelassene Anleger sind,

so dürfen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, nachdem die Körperschaft oder die Treuhandgesellschaft die Wertpapiere gemäß Section des 275 SFA gekauft hat, die Aktien, Schuldverschreibungen oder Anteile an Aktien und Schuldverschreibungen der Körperschaft oder die Rechte und Anteile der Begünstigten in Bezug auf die Treuhandgesellschaft nicht übertragen werden, ausgenommen:

- (1) an institutionelle Anleger (in Bezug auf Körperschaften entsprechend 274 des SFA) oder maßgebliche Personen oder an andere Personen im Rahmen eines Angebots zu solchen Bedingungen, dass die Aktien, Schuldverschreibungen oder Anteile an Aktien und Schuldverschreibungen dieser Körperschaft oder die Rechte und Anteile an der Treuhandgesellschaft gegen eine Gegenleistung in Höhe von mindestens SGD 200.000 (oder dem Gegenwert in einer ausländischen Währung) für jede Transaktion erworben werden, unabhängig davon, ob der Betrag in bar oder durch Tausch von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten zahlbar ist, und darüber hinaus in Bezug auf Körperschaften im Einklang mit den Bedingungen von Section 275 des SFA;
- (2) in Fällen, in denen für die Übertragung keine Gegenleistung gezahlt wird oder werden wird; oder
- (3) in Fällen, in denen die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt.